

Bericht der Bundesregierung

über die

Umsetzung der Beschlüsse

der 10. GFMK

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Beschlüsse der 10. GFMK

TOP 2.3.1

Bericht der AG „Familienrecht/Familienpolitik“

Zu 1:

Die Bundesregierung hat die Reform des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs umgesetzt. Die Einkommensgrenzen wurden zum ersten Mal seit 1986 erhöht. Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz gilt ab 01.01.2001 und für Geburten ab dem Jahrgang 2001.

Die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes sind:

1. Verbesserungen beim Erziehungsgeld

- Die Jahres-Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind (ungefähr vergleichbar mit dem Netto-Arbeitsentgelt) steigt ab dem 7. Lebensmonat des Kindes für das ungekürzte Erziehungsgeld um rd. 10 % von 29.400,-- DM auf 32.200,-- DM und für Alleinerziehende mit einem Kind um rd. 11 % von 23.700,-- DM auf 26.400,-- DM.
- Der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind erhöht sich im Jahre 2001 um 14 % von 4.200,-- DM auf 4.800,-- DM, im Jahre 2002 um weitere 670,-- DM auf 5.470,-- DM sowie ab 2003 noch mal um 670,-- DM auf dann 6.140,-- DM.
- Die neuen Beträge für Einkommensgrenze und Kinderzuschlag ergeben insgesamt - je nach Familiengröße – eine Verbesserung um rd. 10 bis 24 %.
- Budgetangebot
Die Eltern können sich für ein höheres Erziehungsgeld von monatlich bis zu 900,-- DM mit einer verkürzten Zahlung bis zum 1. Geburtstag des Kindes entscheiden. Die Alternative ist das monatliche Erziehungsgeld von bis zu 600,-- DM, das bis zum 2. Geburtstag des Kindes gezahlt wird.

2. **Verbesserungen beim Erziehungsurlaub** (diese Bezeichnung wurde durch eine ergänzende Regelung für alle bundesrechtlichen Vorschriften, auch über das Bundeserziehungsgeld hinaus durch den zutreffenderen Begriff der Elternzeit ersetzt).

- Bei unveränderter Gesamtdauer der Elternzeit von bis zu 3 Jahren können die Eltern in Zukunft die Elternzeit ganz oder zeitweise gemeinsam nehmen.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann 1 Jahr der Elternzeit übertragen werden auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, z. B. wenn das Kind in die Schule kommt.

Die Grenze für die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit erhöht sich von 19 auf 30 Wochenstunden, bei einer gemeinsamen Elternzeit können die Mutter und der Vater also zusammen bis zu 60 Stunden in der Woche arbeiten.

- Die Eltern haben in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit, soweit der Arbeitgeber im Einzelfall keine entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe vorbringen kann.

3. Väterkampagne

Die herkömmliche Rollenverteilung weist Frauen die Hauptverantwortung für Familienarbeit und Erziehung zu. Doch immer mehr Paare wünschen sich heute eine partnerschaftliche Gestaltung ihres Familienlebens. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startete deshalb im Frühjahr 2001 eine Kampagne, die die einseitige Festlegung der Männer auf die Berufsrolle aufbrechen und sie ermutigen soll, verstärkt Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Mit dieser Kampagne sollen junge Väter, Arbeitgeber, aber auch die gesamte Öffentlichkeit angesprochen werden.

Die Bundesregierung will durch die Kampagne mehr Männer gewinnen, sich partnerschaftlich an Familienarbeit und Kindererziehung zu beteiligen und die noch weitgehend vorherrschende traditionelle Aufgabenverteilung zu verändern.

Bündnispartner für die Kampagne wurden insbesondere bei Arbeitgebern und Betrieben gewonnen. Unternehmen, Führungskräfte ebenso wie Beschäftigte werden informiert, beraten und motiviert, aktive Väter zu fördern und zu unterstützen und Familienengagement nicht als Karrierehindernis abzuwerten.

4. Weitere Verbesserungen

- Das Arbeitslosengeld schließt nicht mehr grundsätzlich ein gleichzeitiges Erziehungsgeld aus und Entgeltersatzleistungen können neben dem Erziehungsgeld gezahlt werden, soweit die vorherige Beschäftigung nicht mehr als 30 Wochenstunden betrug (nach altem Recht waren es 19 Wochenstunden).
- Bei der Berechnung des Einkommens für das Erziehungsgeld wird grundsätzlich für jedes behinderte Kind in der Familie die entsprechende steuerliche Behindertenpauschale berücksichtigt (bisher galt das nach dem Gesetz nicht für die Behinderung des Kindes, für das die Eltern Erziehungsgeld erhielten).
- Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben jetzt auch einen Anspruch auf Erziehungsgeld.

2. Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform 1998

2.1 Kindschaftsrechtsreform

Die Neuregelungen des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 sind in der vergangenen Legislaturperiode am 01.07.1998 in Kraft getreten.

Ziele der Kindschaftsrechtsreform waren insbesondere, die Elternautonomie zu stärken, die Rechte von Kindern zu verbessern und das Kindeswohl bestmöglich zu fördern sowie ehelich und nichtehelich geborene Kinder rechtlich gleichzustellen. Von den Neuregelungen waren nahezu alle Bereiche des Kindschaftsrechts betroffen: das Abstammungsrecht, das Recht der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht sowie das mit diesem Bereich im Zusammenhang stehende familiengerichtliche und jugendhilferechtliche Verfahren.

2.2 Umsetzung und Weiterentwicklung des Kindschaftsrechts

Das federführende Bundesministerium der Justiz hat Ende 1998 ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen der Reform des Kindschaftsrechts“ bei Herrn Prof. Roland Proksch, Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit, Nürnberg, in Auftrag gegeben.

Begleitforschung

Im Rahmen der Begleitforschung zur Umsetzung der Regelungen der Reform des Kindschaftsrechts steht die Lebenslage von Kindern nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern im Mittelpunkt. Neben den Erfahrungen der Praxis mit den grundlegenden Neuregelungen sollen insbesondere die längerfristigen Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Trennung der Eltern erforscht werden.

Das Forschungsvorhaben gliedert sich in drei Phasen:

- (1) Auf Grund einer umfangreichen schriftlichen Befragung von allen Eltern, deren Ehen im ersten Quartal 1999 von einem deutschen Gericht geschieden wurden, mit einem Rücklauf von 20,2 % wurden die Lebensbedingungen im Zusammenhang mit den neuen rechtlichen Regelungen in diesen Familien untersucht (erster Zwischenbericht Mai 2000).

(2) Etwa eineinhalb Jahre nach Durchführung der Erstbefragung wurden dieselben Familien erneut befragt, um auch die langfristigen Auswirkungen des neuen Rechts und eventuelle

Veränderungen der Ergebnisse der Erstbefragung bewerten zu können („Zweite Befragungswelle“).

(3) Schließlich sollen die Ergebnisse aus den o.g. Untersuchungen durch eine Expertenbefragung von Richtern, Rechtsanwälten und Jugendamtsmitarbeitern ergänzt und abgeglichen werden. Der Abschlussbericht ist für November 2001 vorgesehen.

Ergebnisse des ersten Zwischenberichts,

Aus dem Zwischenbericht geht hervor, dass die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge deutlich zugenommen hat. Während nach alter Rechtslage knapp 20 % der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung beibehalten haben, liegt diese Quote nunmehr bei über 60 %.

Bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, funktioniert die Kommunikation und Kooperation der Eltern miteinander besser als bei Vorliegen der Alleinsorge. Bei gemeinsamer Sorge besteht ein besserer Kontakt der Kinder zu beiden Elternteilen und zu den Kindern besonders nahestehender Personen.

Das Konfliktniveau zwischen den Eltern ist bei gemeinsamer Sorge geringer als bei Vorliegen von Alleinsorge. Außerdem ist die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung bei dem Modell der gemeinsamen Sorge höher, finanziell zufriedenstellende Regelungen (bzw. Einhaltung der finanziellen Vereinbarungen) sind häufiger als bei Vorliegen der Alleinsorge.

Auswirkungen der durch § 1671 BGB eingeführten gemeinsamen elterlichen Sorge, die zu mehr Umgangsstreitigkeiten oder zu mehr Abänderungsanträgen zur elterlichen Sorge nach erfolgter Scheidung führen, können abschließend erst nach Vorliegen der Studie bewertet werden.

TOP 2.4.1

Bericht der AG „Soziale Sicherung von Frauen“

Zu einzelnen Schwerpunkten der Arbeitsgruppe wurden gesonderte Anträge der GFMK gestellt (z.B. Rente für Frauen TOP 8)

Die Forderung der AG nach Einbeziehung von Teilzeitkräften bei Gewährung von Altersteilzeit wurde erfüllt.

Einem weiteren wichtigen Arbeitsanliegen, die soziale Absicherung der Pflegepersonen, die Demenzkranke und geronto-psychiatrisch veränderte Personen betreuen und bisher auf Grund mangelnder Erfolgskriterien nicht versichert werden konnten, wird seitens der Bundesregierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Bezüglich der Versorgung Demenzkranker im häuslichen Bereich ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass es sich nach wie vor (trotz leichter Verschiebungen zugunsten der Versorgung in Institutionen) um den überwiegenden Anteil Hilfebedürftiger handelt, der im familiären Umfeld betreut wird. Angaben hierzu können sich allerdings nur auf dem Niveau von Schätzungen bewegen, da gerade die frühen und mittleren Krankheitsstadien oft nicht hinreichend sicher diagnostiziert werden. Pflege und Versorgung werden überwiegend von Frauen und von einer Person allein durchgeführt. Somit muss insgesamt von einer sehr umfangreichen Gruppe belasteter pflegender Angehöriger ausgegangen werden.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Belastungen gerade zu Beginn des Krankheitsprozesses als besonders stark empfunden werden, wie Ergebnisse wissenschaftlicher Studien nahe legen. Hilfen sind demnach in diesen frühen Phasen dringend erforderlich.

Die Schaffung von Angeboten kompetenter Begleitung und Entlastung pflegender Angehöriger in ausreichender Anzahl ist ein vordringliches Anliegen des BMFSFJ. Beispielhaft werden hier das Modellprogramm „Altenhilfestrukturen der Zukunft“ (Förderschwerpunkt Demenz) und die Unterstützung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft (Leistungsvertrag) genannt.

Die Tatsache, dass Demenzkranke nicht entsprechend ihrem tatsächlichen Pflege- und Betreuungsaufwand eingestuft werden können, stellt allerdings ein Problem dar, für das inzwischen von verschiedenen Seiten Lösungsvorschläge erarbeitet werden (z.B. Sonderscreening in der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst). Es ist nicht auszuschließen, dass eine sensiblere Erfassung der Defizite Demenzerkrankter auch den Zugang Betroffener in leichten Krankheitsstadien zu Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht und somit mehr pflegende Angehörige Anspruch auf soziale Absicherung erlangen.

TOP 4

Die Frauen in der Informationsgesellschaft

Die Stärkung der Interessen von Frauen in der Informationsgesellschaft ist für die Bundesregierung ein wichtiges Ziel.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ legt dazu folgende konkrete Zielmarken fest:

- Gleichwertige Internetbeteiligung von Frauen und Männern bis zum Jahr 2005
- Steigerung des Frauenanteils an IT-Berufsausbildungen und des Anteils von Studienanfängerinnen in Informatikstudiengängen auf 40 % bis 2005 und
- Steigerung des Frauenanteils an Existenzgründungen von heute rund 30 % auf mindestens 40 % bis zum Jahr 2005, die vor allem durch Gründungen im IT-Bereich erzielt werden und durch konsequente Nutzung des Internets.

Dies sind ehrgeizige Ziele. Wichtig für die Durchsetzung ist dabei, die Kräfte von Bund, Ländern, Gemeinden und der Wirtschaft zu bündeln und enge Kooperationen einzugehen.

Genau wie die GFMK sieht die Bundesregierung einen besonderen Handlungsbedarf darin, den Zugang von Frauen zu den neuen Medien zu erweitern und die Medienkompetenz von Frauen zu stärken. Es geht darum, durch Reformen in Schulen, Hochschulen und im Ausbildungsbereich die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Informationsgesellschaft weiter voranzutreiben. Es ist notwendig, die Erwerbchancen von Frauen im IT-Bereich zu steigern und die beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten zu verbessern.

Zugang zu den neuen Medien erweitern - Medienkompetenz stärken

Aktion „Frauen ans Netz“

Frauen sind im Internet noch immer in der Minderzahl. Je nach Studie und Befragungsmethode sind in Deutschland inzwischen 30 bis 40 Prozent der Internet-Nutzenden weiblich – erfreulicherweise mit deutlich steigender Tendenz. Um dazu beizutragen, den Frauenanteil auf mindestens 50 Prozent zu steigern, hat die Bundesregierung 1999 das Projekt „Frauen ans Netz“ gestartet. Die Internetbeteiligung der Frauen in absoluten Zahlen hat sich seit dieser Zeit verdoppelt.

In über 100 Städten bietet „Frauen ans Netz“ kostenlose Einstiegskurse für Frauen, die das Internet kennen lernen und damit arbeiten wollen. Das Projekt ist eine Gemeinschaftsaktion des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit dem Verein „Frauen geben Technik neue Impulse“, der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Telekom und der Zeitschrift *Brigitte* und will Frauen dazu motivieren, sich aktiv an der Informationsgesellschaft der Zukunft zu beteiligen.

Mehr als 200.000 Frauen haben sich bisher für die Kurse interessiert, die Homepage von Frauen ans Netz mit über 6 Millionen Zugriffen gehört seit Start der Aktion zu den höchstfrequentierten Websites, über 70.000 Frauen konnten sich bis Ende 2000 mit dem Medium Internet vertraut machen. Aufbaukurse bieten die Möglichkeit, die ersten Kenntnisse weiter zu vertiefen. Weitere Informationen: www.frauen-ans-netz.de

Lehrerinnen und Schülerinnen ans Netz

Die Initiative „Schulen ans Netz“ erreicht zur Zeit vorwiegend männliche Lehrer und Schüler, da zumeist männliche Fachlehrer für Mathematik und Informatik ihr Know-how weitervermitteln. Deshalb ist es dringend erforderlich, auch Lehrerinnen und Schülerinnen mit dem Internet vertraut zu machen. Gerade Lehrerinnen als die zentralen Multiplikatorinnen für Mädchen stellen eine der wichtigsten Zielgruppen dar.

Dazu wurden im Jahr 2000 die beiden Projekte Lehrerinnen ans Netz (LeaNet) und Schülerinnen ans Netz (LizzyNet) ins Leben gerufen. 2.500 Lehrerinnen nutzen inzwischen „LeaNet“ aktiv. Es ist geplant, flächendeckend Kurse für diejenigen Lehrerinnen anzubieten, die noch keinen Einstieg in das Internet gefunden haben. Weitere Informationen: www.leanet.de

„LizzyNet“ wurde als Online-Angebot für Schülerinnen und weibliche Auszubildende ab 14 Jahren entwickelt. Es möchte dazu anregen, dass sich Mädchen und junge Frauen deutschlandweit stärker als bisher ins Netzgeschehen einmischen. Das Internet-Projekt bietet virtuelle Workshops zur Internetpraxis an und gibt Anleitungen, wie Schülerinnen ihre eigene Homepage bauen können. Darüber hinaus bietet es eine Online-Zeitung von und für Mädchen an und informiert über verschiedene Berufsbilder im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie.

Weitere Informationen: www.lizzynet.de

Projekte im Rahmen von D21

Ausbildung von Mädchen zu IT-Mentorinnen

Auf eine Art Schneeballeffekt setzt das Projekt [girls@D21.IBM](#), eine Gemeinschaftsaktion von BMBF, der Zeitschrift Brigitte-Young Miss, zusammen mit IBM und weiteren Unternehmen der Initiative D21. Das Projekt will Schülerinnen einen Einblick in IT-Berufe vermitteln und sie zugleich dazu ermuntern, ihr Wissen an andere Schülerinnen weiterzugeben.

Bei [girls@D21.IBM](#) bekommen Schülerinnen einen Einblick in den Alltag einer IT-Expertin. Interessierte Mädchen können beispielsweise die Arbeit einer Software-Entwicklerin kennen lernen, Präsentationstechniken üben oder sich mit Schlüsselqualifikationen wie sozialer und kommunikativer Kompetenz vertraut machen. Nach Abschluss des Projektes sollen die Teilnehmerinnen an ihrer Schule als Multiplikatorinnen (IT-Mentorinnen) tätig werden.

Dieses Projekt startet im Frühjahr 2001.

Idee-IT

Idee-IT ist ein Private-Public-Partnership-Projekt, das im Auftrag des BMFSFJ und in Kooperation mit Unternehmen der Initiative D21, den Kammern, Fachverbänden und zahlreichen weiteren Einzelpartnern durchgeführt wird. Die bundesweiten Aktivitäten werden im Kompetenzzentrum „Frauen in Informationsgesellschaft und Technologie“ mit Sitz an der FH Bielefeld koordiniert, die Landes- und kommunalen Aktivitäten liegen jeweils bei Idee-IT-Steuerungsgremien und sind vernetzt mit dem Idee-IT-Management des Kompetenzzentrums.

Idee-IT hat drei Zielgruppen:

- die Idee-IT Kooperationspartner (Unternehmen, Kammern, Ausbildungsverbände), die Ausbildungsplätze für junge Frauen anbieten und mit ihren Ausbilderinnen Mädchen in den Ausbildungen gezielt betreuen,
- die Mädchen und jungen Frauen, die für die Zukunftsberufe gewonnen werden,
- das Umfeld (Eltern, LehrerInnen, BerufsberaterInnen), die über die Attraktivität und Zukunftschancen der neuen Berufe informiert werden.

Im Rahmen von Idee-IT soll die Ausbildung junger Frauen zu den vier neuen Computerkernberufen (IT-Systemelektronikerin, Fachinformatikerin, IT-System-Kauffrau, Informatik-Kauffrau) gefördert werden.

Im Rahmen von Idee-IT soll die Ausbildung junger Frauen zu den vier neuen Computerkernberufen (IT-Systemelektronikerin, Fachinformatikerin, IT-System-Kauffrau, Informatik-Kauffrau) gefördert werden.

Gegenwärtig haben 50 große und mittlere Firmen der IT-Branche ihre aktive Beteiligung an Idee-IT zugesagt, darüber hinaus unterstützen derzeit 15 Kammern das Projekt durch Mitarbeit. Seit dem offiziellen Start des Projektes durch eine Pressekonferenz im Dezember 2000 mit Bundesministerin Dr. Bergmann und Dr. Dutine, Alcatel Deutschland GmbH, steigt das öffentliche Interesse am Projekt kontinuierlich an; auf der Homepage www.idee-it.de werden gegenwärtig 24.000 Zugriffe verzeichnet.

Ende Mai dieses Jahres wird eine interaktive Homepage mit der Zielgruppe der Mädchen im Alter von 12-18 Jahren ans Netz gehen. Chats mit Prominenten sind ebenso angedacht wie die Vermittlung von Praktikaplätzen und ein Angebot von Schnuppertagen bei Partnerfirmen. In zahlreichen Bundesländern wird es im Laufe des Jahres Kick-off Veranstaltungen für die Zielgruppe der Schülerinnen als Informationsbörse zu IT-Berufen geben.

Internationaler Kongreß „WOW“ – Women on Web

Vom 8. - 10. März fand in Hamburg ein internationaler Kongress zum Thema „Women on Web“ statt; Veranstalter war das BMFSFJ in Kooperation mit dem Hamburger Senat und dem Schwedischen Kommittee für Chancengleichheit im Rahmen der schwedischen Präsidentschaft.

Die internationale Konferenz „WOW-Women on the Web“ sollte dazu beitragen, den persönlichen und beruflichen Nutzen für Frauen im und um das Netz sichtbar zu machen. Förderungswürdige Internet-Angebote wurden als Best-Practise-Beispiele vorgestellt. IT-Expertinnen aus Großbritannien, Italien, Schweden, Kroatien, Österreich, Tschechien, USA, Kanada und Deutschland stellten ihre Maßnahmen vor und berichteten von den Rahmenbedingungen für Frauen in der IT-Branche. Erfolgreiche Netz-Unternehmerinnen präsentierten ihre Geschäftsideen und ihre Geschäftserfahrungen. Über dreihundert Teilnehmerinnen hatten die Möglichkeit, zwei Tage ihre Erfahrungen auszutauschen, Netzwerke zu organisieren und Kontakte zu knüpfen.

info@wow-conference.de

Zur Forderung

Chancengleichheit durch Reformen in Schule, Hochschule und Ausbildung zu schaffen, sollen die folgenden Maßnahmen beitragen.

Be.Ing - In Zukunft mit Frauen

Im Dezember 1999 startete die Bundesregierung eine Informationskampagne für Ingenieurinnen „Be.Ing - In Zukunft mit Frauen“. Sie soll dazu beitragen, dass Frauen - mehr als bisher - Ingenieur- und Informatikstudiengänge ergreifen, indem sie neue Vorbilder und innovative Studiengänge kennen lernen. Die Kampagne stellt unter anderem dar, dass neben Fachwissen auch die Bereiche zählen, in denen Frauen besondere Stärken aufweisen, die so genannten „soft skills“ wie Kommunikationsstärke, Kooperationsfähigkeit und Flexibilität. „Be.Ing“ richtet sich vorrangig an junge Frauen vor der Berufsentscheidung, aber auch an Unternehmer und Hochschulen.

Die Kampagne wird im Jahr 2001 fortgeführt mit der Fokussierung auf das Studienfach "Informatik". Bausteine der neuen Kampagne „Be.IT“ sind Anzeigen in Jugendzeitschriften, eine Internetplattform mit umfassenden Informationen über Studienorte, Praktikumsplätze, Kontakten zu Studentinnen und Informatikerinnen, eine Broschüre "Beruf Informatikerin", die in einer Schulaktion an mehr als 5000 Gymnasien und Fachoberschulen gesendet wird, umfangreiches Lehrmaterial, ein Poster und ein Video zum "Beruf Ingenieurin". Weitere Informationen:

www.be-ing.de und www.werde-informatikerin.de

Weiterbildung von Frauen aus IT-Berufen zu IT-Ausbilderinnen

Mädchen und junge Frauen brauchen weibliche Vorbilder, wenn sie die traditionellen Berufswünsche und typisch weiblichen Karrieremuster überwinden wollen. Weibliche Ausbilder in IT-Berufen gibt es aber bislang kaum. Das Modellprojekt „Weiterbildung von Frauen aus IT-Berufen zu IT-Ausbilderinnen“ richtet sich speziell an Frauen, die bereits in der Informations- und Kommunikationstechnologie arbeiten, aber keine Ausbildungserfahrung haben. Die Weiterbildung qualifiziert die IT-Fachfrauen zu IHK-geprüften Ausbilderinnen. Die Inhalte sind speziell auf die Situation und die Interessen weiblicher IT-Fachkräfte zugeschnitten. Darüber hinaus will das Projekt Betriebe ansprechen, die Lehrstellen für die neuen IT-Berufe einrichten möchten.

Weitere Informationen: **www.it-ausbilderinnen.de**

Praktikumsdatenbank für Frauen im Handwerk

Auch das Handwerk bietet Mädchen und jungen Frauen interessante Berufsperspektiven jenseits der klassischen Frauenberufe. Schülerinnen, die ein Handwerk erlernen wollen, aber auch Lehrer/innen und Eltern können sich in einer Internet-Datenbank über die Berufschancen von

Frauen im Handwerk und über Praktikumsplätze in Handwerksberufen informieren. Die Datenbank soll in Zukunft auch auf die Fachhochschulen ausgedehnt werden.

Weitere Informationen: www.1blick.com

Internationaler Frauenstudiengang Informatik an der Fachhochschule Bremen

Um die Berufsperspektiven von Frauen zu erweitern und den Frauenanteil in den technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen zu erhöhen, wurde der internationale Frauenstudiengang Informatik eingerichtet, der speziell auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten ist. Virtuelle Lernformen ermöglichen den Studentinnen, ihr Studium flexibel zu organisieren und sich auf ein Arbeitsleben vorzubereiten, in dem ein Nebeneinander von Beruf und Familie möglich ist.

Weitere Informationen: www.fh-bremen.de

Mentoring für Informatikstudentinnen (Muffin 21)

Informatikerinnen werden überall gebraucht - in der Forschung, aber auch in der Industrie. Das Mentoring-Projekt Muffin verfolgt das Ziel, den Arbeitsplatz Forschung für Nachwuchswissenschaftlerinnen attraktiv zu machen und mehr Frauen für Informatikstudiengänge zu gewinnen.

Muffin 21 (Mentoring zwischen **U**niversität, **F**orschung und **F**irmen aus der **I**nitiative **D 21**) ist ein gemeinsames Pilotprojekt vom GMD - Forschungszentrum Informationstechnik, der Universität Bremen und der Wirtschaftsinitiative D21. Als Mentorinnen stehen GMD-Wissenschaftlerinnen und Informatikerinnen aus Unternehmen zur Verfügung. Die am Projekt teilnehmenden Studentinnen können wählen, ob sie von einer Frau aus einer Forschungseinrichtung oder aus der Industrie begleitet werden. Unter der fachkundigen und persönlichen Betreuung ihrer Mentorin planen die Teilnehmerinnen im Laufe des Studiums ihre weitere Karriere.

Weitere Informationen: www.muffin21.de

Internationale Frauenuniversität „Technik und Kultur“

Im Rahmen der EXPO 2000 wurde in Hannover eine Internationale Frauenuniversität „Technik und Kultur“ durchgeführt: 900 junge Wissenschaftlerinnen aus allen Ländern haben 100 Tage lang interdisziplinär in verschiedenen Projektbereichen geforscht und Erfahrungen ausgetauscht. Die Internationale Frauenuniversität sollte als Zukunftswerkstatt dazu beitragen, Denkansätze, Sichtweisen und Leistungen von Frauen in der Forschung weltweit sichtbar zu machen und die internationale Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen zu stärken.

Die virtuelle internationale Frauenuniversität „Technik und Kultur“ knüpft an diese Aufgabe an und soll die globale Vernetzung der Frauen in Wissenschaft und Forschung vertiefen. Über das Internet wird nun erprobt, wie die Kommunikation der Teilnehmerinnen auch nach der EXPO 2000 weitergeführt werden kann.

Informationen: www.vifu.de

„Total E-Quality“ für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Im Oktober 1999 hat die Bundesregierung ein Projekt gestartet, das das in der Wirtschaft erfolgreiche Total E-Quality-Prädikat auf Hochschulen und Forschungseinrichtungen überträgt. Der Preis „Total E-Quality Science Award“ wurde für innovative Projekte, Maßnahmen und Ideen ausgeschrieben, die die Gleichstellung von Frauen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen entscheidend voranbringen. Ziel des Projektes ist es, die Maßnahmen zur Durchsetzung der Chancengleichheit in Lehre und Forschung qualitativ zu vergleichen. Es soll die wissenschaftlichen Einrichtungen darüber hinaus motivieren, weitere gleichstellungspolitische Ideen in die Organisationsprozesse zu integrieren.

Weitere Informationen: www.total-e-quality-science.de

Kompetenzzentrum „Frauen in Informationsgesellschaft und Technologie“

Im November 2000 hat die Bundesregierung das Kompetenzzentrum „Frauen in Informationsgesellschaft und Technologie“ eröffnet. Das Kompetenzzentrum bündelt und verstärkt bundesweit Aktivitäten zur Förderung der Teilhabe von Frauen an der Informationsgesellschaft. Es leistet umfassende Informationsaustausch- und Vernetzungsarbeit und ist eine Plattform für einen breiten gesellschaftlichen Dialog über nationale und internationale Maßnahmen und Initiativen.

Weitere Informationen: www.kompetenzz.de

Kompetenzzentrum „Frauen in Wissenschaft und Forschung“

Das Kompetenzzentrum „Frauen in Wissenschaft und Forschung“ (Center of Competence Women and Science CCWS) soll zu einer nationalen Koordinierungs-, Informations- und Beratungsstelle ausgebaut werden. Ziel des CCWS ist es, gleichstellungspolitische Maßnahmen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen wirkungsvoller zu gestalten und Gender

Mainstreaming als Grundsatz und Methode in allen Bereichen von Wissenschaft und Forschung zu verwirklichen.

Weitere Informationen: www.cews.uni-bonn.de

Erwerbschancen von Frauen im IT-Bereich steigern

Trotz einiger Rückschläge wächst der IT-Markt in Deutschland weiterhin überproportional. Damit ist der IT-Sektor zugleich ein wesentlicher Beschäftigungsmotor in Deutschland. Die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung zielt darauf ab, den Frauenanteil an den qualifizierten IT-Berufen nachhaltig zu verbessern (vgl. die Ausführungen zur zweiten Forderung).

Neben der Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen im IT-Bereich geht es auch darum, die Arbeitsbedingungen in der von den neuen Medien geprägten Arbeitswelt zu verbessern. Dass familienfreundliche Arbeitsbedingungen in modernen Unternehmen möglich sind, zeigen gute Beispiele aus dem Bundeswettbewerb „Der Familienfreundliche Betrieb 2000“, bei dem gezielt solche Betriebe ausgewählt wurden, die Mütter und Väter durch familienfreundliche Formen der Telearbeit unterstützen.

Dem geringen Angebot an Teilzeitarbeit im IT-Bereich steht eine große Nachfrage nach Teilzeit gegenüber. Die Bundesregierung hofft, dass das seit 1. Januar 2001 geltende Teilzeitgesetz in Deutschland auch in der IT-Wirtschaft dazu beiträgt, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können.

Berufliche Weiterbildung unstrukturieren

Programm "Neue Medien in der Bildung"

Die modernen Informations- und Kommunikationstechniken eröffnen neuartige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die ein eigenverantwortliches und selbstorganisiertes individuelles Lernen und ein Einstellen auf unterschiedliche, sich rasch wandelnde berufliche Anforderungen ermöglichen. Davon können insbesondere auch Frauen und Männer profitieren, die sich aufgrund von Kindererziehung, Krankheit, Alter oder anderen Lebensumständen zu Hause bilden wollen.

Erheblich verändert wird sich durch den Einsatz der neuen Medien auch der Weiterbildungsmarkt. Neue Anbieter, die sich vor allem auf netzbasierte Fort- und Weiterbildung spezialisieren, werden hinzutreten. Hier liegt langfristig ein erhebliches Potential für Unternehmensgründun-

gen, sowohl im Bereich der Inhalte als auch der Softwaresysteme, und es resultieren Chancen für Ausgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Die Bundesregierung will mit dem Förderprogramm zu dem bevorstehenden komplexen Wandlungsprozess einen Beitrag leisten. Ziel der Förderung ist eine dauerhafte und breite Integration der Neuen Medien als Lehr-, Lern-, Arbeits- und Kommunikationsmittel in Aus- und Weiterbildung sowie die qualitative Verbesserung der Bildungsangebote durch Medienunterstützung. Hier soll insbesondere auch die Entwicklung frauengerechter Lehr- und Lernsoftware gefördert werden.

Hinsichtlich der angesprochenen Notwendigkeit eines verstärkten Angebots flexibler Arbeitsformen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu berichten, dass der Einsatz von Modellen flexibler Arbeitszeitgestaltung in den letzten Jahren zugenommen hat. Insbesondere die Flexibilisierung in Form von Arbeitszeitkonten wird von 55 % der Großbetriebe mit über 500 Beschäftigten und 21 % der Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten genutzt (Studie des ISO-Instituts Köln: „Arbeitszeit 99“). In Deutschland ist heute jeder dritte abhängig Beschäftigte unter den Bedingungen eines Arbeitszeitkontenmodells tätig. Nahezu die Hälfte der Beschäftigten mit einem Arbeitszeitkonto nennen als Zweck des Kontos die Anpassung der Arbeitszeit an den persönlichen außerbetrieblichen Zeitbedarf. Dies deutet darauf hin, dass flexible Arbeitszeiten eine wichtige Rolle bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der sich in den vergangenen Jahren abzeichnende Trend zur Teilzeitarbeit durch das am 01.01.2001 in Kraft getretene neue Gesetz über Teilzeitarbeit verstärkt wird. Ziel des Gesetzes, das Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf Teilzeitarbeit ausstattet, ist es, Teilzeitarbeit zu fördern. Die Ausweitung von Teilzeitarbeit hat neben einer beschäftigungspolitischen eine erhebliche gleichstellungspolitische Bedeutung. Der Ausbau von Teilzeitarbeit fördert die Chancengleichheit von Männern und Frauen und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle ist auch ein wichtiges Anliegen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Zuletzt haben die Bündnispartner in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 10.07.2000 bekräftigt, dass sie für eine differenzierte und flexibilisierte Arbeitszeitpolitik eintreten. Die Tarifvertragsparteien sind jetzt aufgerufen, ihre Aktivitäten fortzusetzen.

TOP 5.1

Gemeinschaftsinitiative EQUAL im Rahmen der neuen Förderperiode der Europäischen Strukturfonds

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL - wie grundsätzlich bei der Förderung aus den Europäischen Strukturfonds - spielt das Prinzip des Gender Mainstreaming eine große Rolle. Die Bundesregierung setzt sich in allen Bereichen nachdrücklich dafür ein, dass dieses Prinzip nicht nur berücksichtigt wird, sondern in den deutschen Förderprogrammen umfassend umgesetzt wird. Dies gilt nicht nur, aber in besonderer Weise, für den Europäischen Sozialfonds.

Mit der Gemeinschaftsinitiative EQUAL wird ein vollständiges neues Konzept der Förderung verfolgt. Es werden nicht, wie in der Vergangenheit, konkrete Einzelprojekte, sondern sogenannte Entwicklungspartnerschaften, vergleichbar mit Bündnissen für Arbeit, gefördert. Im Verlauf des Programmplanungsprozesses für EQUAL hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach umfassender Anhörung von Expertinnen und Experten und intensiver Abstimmung - sowohl mit den Bundesländern als auch mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern - dafür entschieden, im Rahmen von EQUAL überwiegend lokale und regionale, also geographisch ausgerichtete Entwicklungspartnerschaften zu fördern, die sich gleichwohl bundesweit vernetzen können. Damit soll insbesondere der Erfolg versprechende Ansatz lokaler und regionaler Bündnisse und Netzwerke befördert, gestärkt und unterstützt werden.

Selbstverständlich wird das Thema „Chancengleichheit“ dabei besonders berücksichtigt werden. Es ist geplant, 10% der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen von EQUAL ausschließlich für Partnerschaften zu verwenden, die auf spezifische Maßnahmen für Frauen gerichtet sind. Darüber hinaus wird dem Gender Mainstreaming-Ansatz auch bei der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Dies bedeutet, dass das Thema „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ ein Querschnittsthema in allen Entwicklungspartnerschaften sein wird. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Beteiligung von Frauen an den Entwicklungspartnerschaften und in den kleinen Einzelprojekten, als auch inhaltlich in Bezug auf die in den Entwicklungspartnerschaften zu bearbeitenden Themen. Die ESF-Beauftragte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehört dem Auswahlgremium für die Vergabe der GT-Mittel an.

TOP 6.1

Effizientere Umsetzung des Gender Mainstreaming durch verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Um die Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes auf Bund- und Länderebene zu befördern, fand auf Anregung und unter Federführung des BMFSFJ am 29. März 2001 ein erstes Bund-Länder-Treffen mit den zuständigen Länderministerien statt, bei dem die bisherigen Aktivitäten der Länder und des Bundes zu Gender Mainstreaming sowie grundsätzliche Fragestellungen auch im Kontext der Erfahrungen anderer europäischer Länder diskutiert wurden. Nach dem Vorschlag des BMFSFJ wurde ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen eines solchen Bund-Länder-Treffens zu Gender Mainstreaming vereinbart; weitere Treffen sollen regelmäßig ca. zweimal jährlich stattfinden.

Der Bund-Länder-Austausch soll u.a. dazu dienen, relevante Informationen für den Umsetzungsprozess auszutauschen, Empfehlungen für bewährte Vorgehensweisen weiterzugeben sowie Lösungsmöglichkeiten für Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erarbeiten, um so die Umsetzungsaktivitäten aufeinander abstimmen und Synergieeffekte nutzen zu können.

Einfließen werden hier die Ergebnisse des Implementierungsprozesses auf Bundesebene. Die Umsetzungsaktivitäten der Bundesregierung sind insbesondere darauf gerichtet, übertragbare und für andere Körperschaften und Organisationen nutzbare Instrumente, Methoden und Serviceeinrichtungen zu entwickeln und bereitzustellen. Für die Einführung von Gender Mainstreaming in die politisch-administrative Gestaltung der Bundesregierung sind weitere erfolgreiche Schritte unternommen worden.

In Umsetzung des Bundeskabinettsbeschlusses vom 23. Juni 1999, der die Gleichstellung von Frauen und Männern und Gender Mainstreaming als durchgängige Leitprinzipien der Bundesregierung benannte, wurde im Mai 2000 unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Steuerungsgruppe auf Leitungsebene eingesetzt. Langfristiges Ziel der Arbeitsgruppe ist die einverständliche Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Checklisten für alle Arten des politisch-administrativen Handelns in allen Ressorts der Bundesregierung. Entstehen soll ein Handbuch Gender Mainstreaming mit Arbeitshilfen und Prüfvorlagen für die gesamte Bundesverwaltung. Alle Ressorts haben sich verpflichtet, innerhalb dieser Legislaturperiode jeweils mindestens ein Projekt nach dem Gender-Mainstreaming-Ansatz durchzuführen und erste Erfahrungen für die Erstellung des Kriterienkataloges gewinnen. In allen Ministerien werden Fortbildungsveranstaltungen zur Einführung und Umsetzung von Gender Mainstreaming in Eigenverantwortung der Ressorts stattfinden. Module zu Gender

Mainstreaming sollen Eingang in die Konzepte der Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Bundes finden.

Im Jahr 2000 fanden im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die ersten hausinternen Fortbildungsveranstaltungen zu Gender Mainstreaming statt. Die Fortbildungen richteten sich an Abteilungs-, Unterabteilungs- und Referatsleitungen. Weitere Veranstaltungen sind geplant. Zur Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden in den Implementierungsprozess fand im selben Jahr eine ähnliche konzipierte Informationsveranstaltung für die interministerielle Arbeitsgruppe der Frauenbeauftragten statt. Der Austausch soll ebenfalls fortgesetzt werden.

Mit der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 2000) ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Verankerung einer Gleichstellungspolitik in allen Ressorts gelungen. Durch die Aufnahme eines entsprechenden Passus - § 2 GGO - ist nun klargestellt, dass der Mainstreaming-Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung von allen Ressorts beachtet werden muss.

Die interministerielle Arbeitsgruppe hat sich im Mai 2000 unter Beteiligung aller Ressorts zu ihrer konstituierenden Sitzung unter Leitung des Staatssekretärs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammengefunden. In einer ersten Informationsveranstaltung wurden die teilnehmenden AbteilungsleiterInnen zum theoretischen Konzept und der praktischen Umsetzung von Gender Mainstreaming geschult. In der folgenden Sitzung im Oktober 2000 wurden die langjährigen Umsetzungserfahrungen in Schweden und die Umsetzungsschritte im deutschen Bundesland Sachsen-Anhalt vertieft. Im Anschluss daran wurden konkrete Arbeitsabsprachen zum weiteren Verfahren getroffen. In der dritten Sitzung im Februar 2001 wurden bereits die Projekte der Ministerien zur Erprobung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes vorgestellt, besprochen und abgestimmt.

So wird das BMFSFJ beispielsweise 5 verschiedene Projekte auf den Weg bringen, die in unterschiedliche Bereiche ausstrahlen sollen: Angegangen wird als verwaltungsinternes Projekt die Personalentwicklung des Hauses unter Gender-Mainstreaming-Gesichtspunkten. Bei der Ressortforschung soll sowohl hinsichtlich des Forschungsprojektes selbst, als auch hinsichtlich der durchführenden Träger die durchgehende Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden. In dem dritten Projekt wird anhand des Altenhilfestrukturgesetzes eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung unter der Fragestellung der Auswirkungen des Gesetzes auf Frauen und Männer vorgenommen werden. Um geschlechtsspezifische Fragestellungen möglichst frühzeitig in politisch-administrative Planungen der Bundesregierung einzubinden, werden in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt Checklisten für die Erstellung von Ka-

binettvorlagen nach dem Gender-Mainstreaming-Ansatz, wie er auch in § 2 GGO verankert ist, erarbeitet. Im jugendpolitischen Bereich sollen die aus dem Kinder- und Jugendplan geförderten Träger in Abstimmung mit dem BMFSFJ praktische Instrumente zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Konzeptes entwickeln. Zur Steuerung dieser Projekte ist unter Leitung des Abteilungsleiters Zentrale Verwaltung eine Kontaktgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen aller Abteilungen einberufen worden.

In diesem Jahr wird die interministerielle Steuerungsgruppe weitere Arbeitstreffen zur Besprechung und Begleitung der Projektumsetzungen durchführen.

Eine wissenschaftliche Begleitung dieses weichenstellenden Prozesses hat zum Februar 2001 ihre Arbeit aufgenommen. Durch die Begleitung sollen die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse gesichert, ausgewertet und für die weitere Entwicklung und Implementierung von Gender Mainstreaming auch auf anderen Ebenen und für andere Organisationen fruchtbar gemacht werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und ein erster Erfahrungsbericht der interministeriellen Steuerungsgruppe sollen Ende 2002 in Buch- oder Broschürenform veröffentlicht werden. In Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung sollen u.a. eine ExpertInnendatenbank und ein Internetauftritt des BMFSFJ zu Gender Mainstreaming aufgebaut werden. Hier sollen aktuelle Informationen, Veranstaltungshinweise, grundlegende und weiterführende Materialien, Kontaktadressen für AnsprechpartnerInnen in den verschiedenen Ministerien und Einrichtungen sowie für ExpertInnen auf den verschiedenen Gebieten der Umsetzung von Gender Mainstreaming bereitgestellt werden. Weitere Vorschläge werden im Rahmen der laufenden Arbeit entwickelt werden.

TOP 6.2

Geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und Auswertung als Grundlage des Gender Mainstreaming

Dem mit diesem Beschluss angestrebten Ziel, bei der Erstellung von Bundesstatistiken die Gleichstellung angemessen zu berücksichtigen, wird nach Ansicht des Bundesministeriums des Inneren bereits weitgehend entsprochen. Daten für Bundesstatistiken, die natürliche Personen betreffen oder sich auf diese beziehen, werden überwiegend nach Geschlechtern getrennt erhoben und ausgewertet. Das ist z.B. bei allen in den Zuständigkeitsbereich des BMI fallenden Bundesstatistiken (Bevölkerungsstatistiken einschl. Mikrozensus, Personal- und Wahlstatistiken) der Fall. Das gilt auch für andere Bundesstatistiken über Bildung, Gesundheit, Soziales, Arbeitsmarkt und künftig verstärkt auch für Wirtschaftsstatistiken, z.B. die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Dienstleistungsstatistik, ferner für die geplante Novelle zur Statistik im Handel und Gastgewerbe. Eine Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes um eine Regelung, nach der grundsätzlich in Bundesstatistiken geschlechterdifferenzierte Angaben zu erfassen sind, ist aus Sicht des BMI daher nicht erforderlich.

Der Amsterdamer Vertrag (EG-Vertrag), Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 2, verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, den Gender Mainstreaming-Ansatz als eine geschlechterbezogene und –differenzierte Sichtweise bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen zu berücksichtigen. Dieser Prozess soll Bestandteil des normalen Handlungsmusters aller Ressorts und Organisationen werden, die an politischen Entscheidungsprozessen beteiligt sind. In der praktischen Umsetzung bedeutet das, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von politischen Entscheidungen, z.B. Rechtsvorschriften, Programme, Leitlinien etc.) zu thematisieren und transparent zu machen. Es besteht inzwischen Übereinstimmung, dass angeblich geschlechtsneutrale Entscheidungen irreführend sein können, da sie in der Regel eine selbstverständliche Übernahme männlich geprägter Sicht- und Vorgehensweisen beinhalten, was dem Ziel der Herstellung einer Geschlechtergerechtigkeit widerspricht. Deshalb besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach wie vor das dringende Erfordernis, alle Statistiken geschlechtsspezifisch zu erheben.

Deshalb hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Stichwort „**Gender-Aspekte in der Existenzgründung**“ Ende 2000 das Institut für Mittelforschung in Bonn im Rahmen einer Expertise beauftragt, die amtlichen Statistiken **Mikrozensus** / die **Statistik der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** / die **Handwerkszählung** / die **Gewerbemeldestatistik** und das **Unternehmensregister** unter Gender-Aspekten auszuwerten und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten, wie der vorstehend erläuterten Zielsetzung einer geschlechterorientierten Analyse besser als bisher Rechnung getragen werden kann.

Die Ergebnisse der Expertise werden für die 2. Jahreshälfte 2001 erwartet.

Unabhängig davon hat der Bund-Länder-Ausschuss "Gewerberecht" unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vorschläge zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Gewerbeanzeigenstatistik erarbeitet werden. Ob es im Zuge der Einführung zusätzlicher Erhebungsmerkmale auch zu einer Berücksichtigung der Kategorie *Geschlecht* kommt, hängt wesentlich davon ab, welche Position die Länder in dieser Frage einnehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist von zentraler Bedeutung, dass die jeweiligen Wirtschaftsministerien der Bundesländer die Intention des Antrages in den vorstehend aufgewiesenen Arbeitszusammenhang einbringen.

TOP 6.3**Durchführung der Berichterstattung nach den Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetzen im Rahmen der IT-gestützten Personalverwaltungs und Controllingverfahren**

Der Beschluss wurde den Mitgliedern des Interministeriellen Koordinierungsausschusses für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA) vom BMI mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben. Das Bundesministerium des Innern wird einen Bericht zur Umsetzung dieses Beschlusses von den einzelnen Ressorts, die Mitglieder der IMKA sind, anfordern.

TOP 7.1

Frauenpolitische Eckpunkte zur Arbeitsmarktpolitik

Zu Ziffer I:

Das im Arbeitsförderungsrecht verankerte Ziel, Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zu beteiligen, wurde für die Gesamtheit der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mehr als erfüllt. Bei einem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen von 47,2 % im Jahresdurchschnitt 2000 betrug ihre Beteiligung an der Summe der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik 50,3 %.

Im Rahmen der Rentenreform wurde auch ein besonderes Augenmerk auf die Beschäftigungssituation von Frauen gerichtet. So wird die Rentenreform verstärkt Nachteile ausgleichen, die Frauen dadurch entstehen, dass sie wegen der Erziehung von Kindern oft nur Teilzeitarbeit oder nur geringer entlohnte Arbeit annehmen können. Des Weiteren zielt die Reform darauf, unstete Erwerbsverläufe von Müttern bei der Rente auszugleichen. Für einen gerechten Ausgleich ungleich verteilter Zeiten der Familienarbeit soll auch die Möglichkeit eines Rentensplittings sorgen, bei dem die während einer Ehe erworbenen Rentenansprüche schon zu Lebzeiten je zur Hälfte auf beide Partner verteilt werden (für eine ausführliche Stellungnahme zur Rentenreform vgl. TOP 8.1).

Zu Ziffer II.1; II.3, II.6, II.7, II.8 und II.9:

Eckpunkte für eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III - werden derzeit in einer Koalitionsarbeitsgruppe der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN im Deutschen Bundestag diskutiert. Die parlamentarische Beratung ist nach derzeitigem Planungsstand für die zweite Jahreshälfte 2001 vorgesehen. Die Reform soll zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

In die Beratungen werden auch die Beschlüsse der 10. GFMK zur Berücksichtigung der Zunahme unstetiger Erwerbsverläufe (II.1), zur Änderung der Überschrift des § 8 SGB III (II.1), zur Öffnung des Zugangs zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten für Personen, die bisher wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keinen Anspruch auf eine Förderung hatten (II.3), zur Verlängerung der Erlöschensfristen um Mutterschutz-, Kindererziehungs- und Pflegezeiten (II.6), die Verlängerung des Anschlussunterhaltsgeldes (II.7), zur Einführung einer Versicherungspflicht für Zeiten der Pflege von Familienangehörigen (II.8) sowie die Veränderung der Position und Bezeichnung der Beauftragten für Frauenbelange (II.9) einbezogen. Inwieweit Änderungen des Arbeitsförderungsrechts erfolgen können, wird dabei nicht zuletzt von den finanzpolitischen Rahmenbedingungen abhängen.

Soweit die GFMK unter Ziffer II.6. eine Vereinheitlichung der Terminologie (z.B. Vorfrist, Rahmenfrist) zur Verbesserung der Transparenz fordert, kann eine Änderung des geltenden Rechts nicht in Aussicht gestellt werden. Die Begriffe „Vorfriſt“ und „Rahmenfrist“ haben im Arbeitsförderungsrecht unterschiedliche Bedeutungen und tragen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Rechnung.

Zu Ziffer II.2

Nach § 71b Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind bei der Zuweisung der Mittel insbesondere die regionale Beschäftigung, die Nachfrage nach Arbeitskräften, Art und Umfang der Arbeitslosigkeit sowie die jeweilige Ausgabenentwicklung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Unter „Art der Arbeitslosigkeit“ fällt auch der Aspekt „Arbeitslosigkeit von Frauen“; damit sind die Maßnahmen zum Abbau dieser spezifischen Arbeitslosigkeit erfasst.

Eine weitergehende Berücksichtigung der Ausgaben für „Frauenförderung“ - über die Berücksichtigung der allgemeinen Verbindungen hinaus - wäre nur sinnvoll, wenn zusätzlich zugewiesene Mittel für die „Frauenförderung“ reserviert würden. Dem steht § 71b Abs. 3 Satz 1 SGB IV entgegen, der eine Aufteilung der Mittel nur im Hinblick auf die unterschiedlichen Ermessensleistungen, nicht aber für bestimmte Personengruppen vorsieht. Es bleibt den Ämtern nach dem geltenden Recht unbenommen, die Mittel bei entsprechendem Bedarf schwerpunktmäßig zu Gunsten von Maßnahmen für Frauen einzusetzen.

Zu Ziffer II.4:

Mit dem vom Kabinett am 17. Januar 2001 beschlossenen Gesetzentwurf eines Neunten Buches Sozialgesetzbuchs, dessen erste Lesung im Deutschen Bundestag am 19. Januar 2001 erfolgte, trägt die Bundesregierung „dem besonderen Hilfebedarf von Frauen mit Behinderungen - insbesondere behinderter Mütter und Alleinerziehender mit behinderten Kindern - Rechnung. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, um behinderten Frauen in der beruflichen Rehabilitation, im Erwerbsleben aber auch bei der Teilhabe am Leben der Gesellschaft gleiche Chancen zu sichern. Das Mitspracherecht der Interessenvertretungen behinderter Frauen wird erhöht.

Verbesserte Rahmenbedingungen wie zum Beispiel

- der leichtere Zugang zum Übergangsgeld bei Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen für Berufsrückkehrerinnen,

- die Verdoppelung der Familienheimfahrten bei auswärtiger Unterbringung,
- Regelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, die in begründeten Einzelfällen die Mitnahme eines Kindes in die auswärtige Rehabilitationsstätte ermöglichen,
- die nach dem SGB III bestehende Regelung, dass bei Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme durch die Bundesanstalt für Arbeit Kosten entweder für eine Haushaltshilfe oder für eine notwendige Kinderbetreuung übernehmen werden können,
- die in nahezu allen Berufsförderungswerken und den meisten Berufsbildungswerken bestehende Möglichkeit, dass Frauen zusammen mit ihren Kindern aufgenommen werden,

bereichern die Leistungsangebote für behinderte Frauen sinnvoll. Trotzdem beseitigen sie den Grundkonflikt nicht, in dem die Betroffenen zwischen Familienaufgaben und eigener beruflicher Förderung ihren Weg finden müssen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter hat die Bundesregierung inzwischen einen Weg zur Verbesserung der Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben eingeschlagen. Behinderte Frauen und Männer werden beispielsweise als Personal der Integrationsfachdienste und -firmen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht die Verpflichtung der Arbeitgeber, bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für die Erfüllung der Pflichtquote Frauen besonders zu berücksichtigen. Für schwerbehinderte Frauen besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung die Erfüllung der Erziehungspflichten mit größerem Zeitaufwand verbunden ist. Ergänzend zu der Vielzahl von Maßnahmen ist die Durchführung von Arbeitsmarktprogrammen, insbesondere für schwerbehinderte Frauen, vorgesehen.

Die Bundesregierung gibt diesen konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen den Vorzug vor einem allgemeinen, aber nicht realisierbaren Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation.

Mit der Verbesserung der Beschäftigungsaussichten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat sich ein Beschluss der Arbeitsgruppe „Beschäftigungsförderung – Aktive Arbeitsmarktpolitik“ im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit auseinandergesetzt. Die darin enthaltenen Überlegungen werden ebenfalls Eingang in die bevorstehende Reform des SGB III finden. So ist geplant, im Rahmen der bevorstehenden Reform Jobrotation als neues Instrument in das SGB III zu übernehmen. Jobrotation ist auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatte um den hohen Stellenwert der beruflichen Weiterbildung im Kontext lebenslangen Lernens als ein sehr wirksames Instrument zu betrachten und wird insbesondere Gruppen mit

besonderen Vermittlungsproblemen wie behinderten und älteren Frauen zugute kommen. Die Koalitionsfraktionen haben dieses Anliegen mit einem dementsprechenden Antrag unterstützt.

Zu Ziffer II.5.:

Die GFMK schlägt vor zu prüfen, ob die Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit steuerklassenunabhängig bemessen werden müssen.

Das Arbeitslosengeld soll (teilweise) das Arbeitsentgelt ausgleichen, das der Beschäftigte wegen des Arbeitsplatzverlustes nicht erzielen kann. Der rechnerische Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern soll gewährleisten, dass der oder die Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit eine Leistung erhält, die sich an dem vor der Arbeitslosigkeit erzielten (Netto-) Arbeitsentgelt ausrichtet. Eine steuerklassenunabhängige Bemessung der Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit hätte - diesem Ziel widersprechend - eine stärkere Pauschalierung der Leistungshöhe zur Folge. Beschäftigte mit Steuerklasse III erhielten im Vergleich zur geltenden Rechtslage weniger, Beschäftigte mit Steuerklasse V dagegen mehr Arbeitslosengeld.

Eine „gerechte“ Lösung wäre nur möglich, wenn das Arbeitslosengeld auf Bruttobasis bemessen würde und die Leistungsempfänger davon Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen würden. Eine solche Regelung ist nicht durchführbar, weil hierfür die Beiträge zur Arbeitsförderung erhöht werden müssten, während die (zusätzlichen) Steuererträge dem Bund, den Ländern und den Kommunen zufließen würden.

TOP 7.2

Reform des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesbildungsministerium und das Bundeswirtschaftsministerium planen auf der Basis des Berichts über die Umsetzung und Inanspruchnahme des AFBG (BT-Drs. 14/1137) eine Reform dieses Gesetzes, mit der die im Erfahrungsbericht aufgezeigten Defizite beseitigt und neue Rechtsentwicklungen, wie etwa die BAföG-Reform oder das 630 DM-Gesetz berücksichtigt werden sollen. Im Dezember 2000 sind die inhaltlichen Eckpunkte der Reform abgestimmt worden, die Finanzierungsseite ist noch nicht endgültig geklärt. Hierüber finden derzeit politische Gespräche mit dem BMF statt. Geplant ist, einen Regierungsentwurf noch vor der Sommerpause im Deutschen Bundestag einzubringen und die Reform nach Möglichkeit noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen. Die geplante Novelle greift eine Reihe von Punkten auf, die in dem o.a. Beschluss der 10. GFMK angesprochen sind:

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll vor allem durch die ausdrückliche Einbeziehung von Fortbildungen im Gesundheits- und Pflegebereich und die Berücksichtigung von medien-gestützten Fortbildungen erweitert werden. Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z.B. Fachkrankenpfleger/innen, Fachalteng-pfleger/innen) sind in Ermangelung landesrechtlicher Regelungen derzeit nur unvollständig erfasst.
- Die Förderkonditionen sollen für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an beruflichen Aufstiegsfortbildungen vor allem durch eine anteilige Bezuschussung der Maßnahmekosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) sowie einer Einbeziehung der Kosten des Meisterstücks) verbessert werden.
- Die Vereinbarkeit von beruflicher Weiterbildung mit familiären Verpflichtungen soll durch angemessenere Leistungen für Familienväter und –mütter sowie Alleinerziehende in einer beruflichen Fortbildung verbessert werden. Vorgesehen ist eine Anhebung der Kinderzuschläge zum Unterhaltsbeitrag sowie eine Erhöhung des Zuschusses zu den notwendigen Kosten einer Kinderbetreuung für Alleinerziehende.

- Die Stundungs- und Erlassmöglichkeiten für geringverdienende Darlehensnehmer/innen mit betreuungsbedürftigen Kindern sollen durch weitergehende Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit verbessert werden.
- So soll im Rahmen einer verbesserten Förderung für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ein anteiliger Zuschuss zum Maßnahmenbeitrag, der bisher aus dem Abschluss eines Darlehensvertrages bestand, geleistet werden. So erhalten zukünftig auch Teilnehmer/-innen an Teilzeitmaßnahmen einen Zuschussanteil. Gleichzeitig soll eine Einbeziehung der Kosten für die Erstellung des Meisterstücks in die Förderung erfolgen.
Daneben ist eine Lockerung der zeitlichen Anforderungen an die Maßnahmen vorgesehen. Hierbei soll die Forderung, dass in der Regel in jeder Woche an fünf Werktagen Lehrveranstaltungen stattfinden müssen, auf vier Tage verkürzt werden.
- Die im Gesetz enthaltene Existenzgründungskomponente soll insoweit verbessert werden, dass die Fristen zur Unternehmensgründung und zur Einstellung von zwei Beschäftigten verlängert werden. Gleichzeitig soll der Darlehenserlass bei Existenzgründung erhöht werden.

Die Notwendigkeit, generell auch bei Teilzeitmaßnahmen Unterhaltsbeiträge vorzusehen, wird angesichts der Tatsache, dass in diesen Fällen im Regelfall der Lebensunterhalt anderweitig - sei es durch Erwerbseinkommen oder durch Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils - gedeckt ist, nicht gesehen. Nach dem ABFG wird grundsätzlich nur ein durch die berufliche Fortbildung erst ausgelöst, nicht jedoch ein unabhängig davon bestehender allgemeiner Unterhaltsbedarf berücksichtigt. Aber selbst wenn in Ausnahmefällen – etwa durch die besondere familiäre Situation – auch bei Teilzeitfortbildungen ein fortbildungsbedingter Unterhaltsbedarf entstünde, wäre dies noch kein zwingender Grund für eine Gesetzesänderung. Der Gesetzgeber kann bei der Ausgestaltung genereller Regelungen in einem Leistungsgesetz die typische Lebenssituation zugrunde legen und ist nicht gehalten, für jeden denkbaren Einzelfall eine besondere Regelung zu treffen. Praktikable Kriterien zur sachgerechten Eingrenzung und angemessenen, finanziell vertretbaren Ausgestaltung einer solchen Förderung sind auch nicht ersichtlich. Abgesehen davon widerspräche eine verwaltungsaufwendige Einkommens- und Vermögensanrechnung auch in Teilzeitfällen dem mit der Novelle verfolgten Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

Die Summe der geplanten Verbesserungen wird vor allem Familienvätern und –müttern, Alleinerziehenden und Frauen künftig den Weg zum beruflichen Aufstieg und in die Selbständigkeit

erleichtern. Hierbei sind auch von den allgemeinen Verbesserungen, wie etwa der Verbreitung des Spektrums der förderfähigen Fortbildungen, der Berücksichtigung neuer Lernformen durch elektronische Medien oder auch der verbesserten Förderung von Fortbildungen in Teilzeitform wesentliche Impulse für die Weiterbildungsbeteiligung dieser Zielgruppen zu erwarten.

TOP 7.3**Anpassung des Mutterschutzgesetzes an die EG-Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG**

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Mutterschutzes wird derzeit bearbeitet und wird die geforderte Regelung enthalten, die für alle vorzeitigen Entbindungen die Mutterschutzfristen so regelt, dass die in der EG-Richtlinie vorgeschriebene Gesamtdauer von mindestens 14 Wochen Mutterschutzfrist nicht unterschritten wird.

TOP 7.6

Frauen in der Bundeswehr

Als Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 11. 01.2000 (Tanja Kreil) wurden folgende Maßnahmen eingeleitet und abgeschlossen:

Als Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist am 11.01.2000 im Bundesministerium der Verteidigung die Steuergruppe „Frauen in den Streitkräften (StGrpF)“ eingerichtet worden. Diese hat die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Öffnung aller Laufbahnen für Frauen geprüft, eingeleitet, koordiniert und gesteuert.

Der Handlungs- und Entscheidungsbedarf wurde auf der Basis folgender Grundsätze für die Öffnung aller Laufbahnen und Verwendungen für Frauen in einen Katalog aufgenommen und verfolgt:

- Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Soldaten,
- keine Festlegung von Quoten für die Einstellung von Frauen, weder allgemein noch für den Einsatz in bestimmten Verwendungsreihen,
- Einstellung und Verwendung nach Eignung, Befähigung und Leistung,
- Gesetzliche Bestimmungen des Arbeits- und des Mutterschutzes sind zu beachten, gleichzeitig ist jedoch die Einsatzbereitschaft des jeweiligen Truppenteils sicherzustellen,
- keine Einführung weiblicher Dienstgradbezeichnungen,
- keine Truppenteile oder Dienststellen vorzusehen, in denen ausschließlich Frauen Dienst leisten oder in denen eine Frau allein Dienst leistet.

Aufbauend auf diesen Grundsätzen hat das Bundesministerium der Verteidigung folgende Maßnahmen eingeleitet:

Die **Grundlagen zur Änderung der einschlägigen Gesetze (GG, Soldatengesetz, Soldatenlaufbahnverordnung)** wurden erarbeitet.

- Die Ergebnisse aus der Tagung des Bundesministers mit Soldatinnen, die Gutachten des Sozialwissenschaftlichen Institutes der Bundeswehr, die Auswertungen von Diplomarbeiten, die Erfahrungen des Sanitätsdienstes sowie von Polizei, BGS und ausländischen Streitkräften und die Ergebnisse eines Impulsseminars am Zentrum Innere Führung wurden ausgewertet. Sie fanden Eingang in die Konzeption von Seminaren zur Vorbereitung der Vorge-

setzen. Diese Seminare finden seit Anfang November 2000 zunächst mit den Vorgesetzten statt, die ab 02.01.2001 Frauen führen. Die Seminarteilnehmer sollen in ihren Verbänden und Dienststellen als Multiplikatoren wirken und die gewonnenen Kenntnisse weitergeben. Darüber hinaus werden Ausbilder an Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte geschult, damit die erforderlichen Kenntnisse flächendeckend in die militärische Ausbildung integriert werden.

Zusätzlich wurde das Arbeitspapier „Frauen in den Streitkräften – Ausbildung und Integration“ durch das Zentrum Innere Führung erstellt.

- Um eine ausreichende Privatsphäre für weibliche und männliche Soldaten zu gewährleisten, wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Infrastruktur bei Unterkunfts-, Sozial- und Sanitärräumen anzupassen. Der Bedarf wurde durch organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel geschossweise oder flurweise Belegung) gedeckt.
- Die Einstellungsstandorte für die zukünftigen weiblichen Soldaten wurden grundsätzlich abhängig von der Verwendungsreihe festgelegt. Aus Gründen der organisatorischen Zweckmäßigkeit wurde die Einstellung auf wenige ausgewählte und vorbereitete Standorte konzentriert. Mit der Auswahl wurde auch sichergestellt, dass nur eine begrenzte Anzahl an Bekleidungskammern Uniformartikel für weibliche Soldaten vorhalten muss. Damit ist die zeitgerechte vollständige Einkleidung möglich.
- Mit einem Informationskonzept „Frauen in den Streitkräften“ wurden Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Nachwuchswerbung und der Truppeninformation festgelegt. Diese werden fortgeschrieben:
- In der Broschüre „Frauen in der Bundeswehr“ werden einerseits die vielfältigen Tätigkeitsbereiche in den Streitkräften mit ihren großen beruflichen Chancen aufgezeigt. Andererseits wird auf die besonderen psychischen und physischen Belastungen des Soldatenberufes hingewiesen. Die Broschüre wird als Beilage in Lesezirkeln und für Messen, Ausstellungen und auf Anfrage interessierter Bürger(innen), herausgegeben. Zusätzliche Zugriffsmöglichkeiten bestehen über Internet und Intra@net aktuell.
- Die Broschüre „info zur sozialen Absicherung für Soldatinnen“ informiert über die dienstliche Betreuung und Versorgung und erläutert die besonderen Regelungen, z.B. bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Sie ist ebenfalls in Internet und Intra@net aktuell eingestellt.
- Erforderliche **Vorschriftenänderungen** wurden eingeleitet.

Neben den bereits eingeleiteten und abgeschlossenen Maßnahmen wird die Arbeit insbesondere auf folgenden Feldern fortgesetzt:

- Die Bestimmungen, die durch die Öffnung aller Laufbahnen der Streitkräfte für Frauen nicht mehr in allen Fällen dem Arbeitsschutz entsprechen, werden den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.
- Eine Ausbildungshilfe zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere für Frauen, wird erarbeitet. Obwohl die Eingangsvoraussetzungen für Frauen in Teilbereichen geringer sind (z.B. Sportabzeichen), muss für viele Verwendungen die gleiche körperliche Leistungsfähigkeit von Männern und Frauen verlangt werden. Um die Voraussetzungen für die Auswahl für solche Verwendungen zu verbessern, soll besonders Frauen eine Anleitung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit angeboten werden.
- Die Einrichtung eines Kinderbetreuungssystems für die Streitkräfte ist Gegenstand einer Untersuchung.
- Die Umsetzung einer gesetzlichen Regelung für gleichstellungsrechtliche Fragen der weiblichen Soldatinnen wird nach Inkrafttreten des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes (DGleiG) im Soldatenrecht geprüft.
- Die Bundeswehr ist an die Bestimmung des Mutterschutzgesetzes gebunden. Soldatinnen unterliegen damit im Falle der Schwangerschaft den einschlägigen Schutzbestimmungen. Der „Mutterschutzverordnung für Soldatinnen“ (MuSchSoldV) wird durch aktenkundige Befehle aller Soldatinnen eine größere Bedeutung beigemessen.
- Der Integrationsprozess wird durch Untersuchungen des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr begleitet, um rasch fundierte Erkenntnisse zu gewinnen.

TOP 7.8**Gleichstellungspolitische Auswertung der im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vereinbarten Modellversuche**

Das „Sonderprogramm zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen“ wurde im Herbst 2000 gestartet. Es geht zurück auf einen Beschluss des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, wonach ein Vorschlag der Saar-Gemeinschaftsinitiative (SGI-Modell) sowie das sog. Mainzer-Modell in je einem ost- und westdeutschen Bundesland in ausgewählten Arbeitsmarkt-Regionen erprobt werden sollen.

Ziel des Sonderprogramms ist, Einfachqualifizierten und Langzeitarbeitslosen den Ausstieg aus der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu erleichtern und zusätzliche wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen.

Das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative wird im gesamten Saarland und in Sachsen im Arbeitsamtsbezirk Chemnitz erprobt. Das Mainzer Modell wird in mehreren Arbeitsamtsbezirken in Rheinland-Pfalz und Brandenburg erprobt.

Bis Ende 2002 sind Neueintritte möglich. Da die individuelle Förderdauer 18 Monate beträgt, werden die Modellprojekte am 20.06.2004 abgeschlossen sein.

Das Sonderprogramm wird seit November letzten Jahres fortlaufend und bis ein Jahr nach Abschluss (Mitte 2005) von einem Forschungsverbund wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In diesem Forschungsverbund sind das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Institut für Arbeit und Technik (IAT) und der Bonner Wirtschaftswissenschaftler, Dr. Bruno Kaltenborn, vertreten.

Bei der Evaluation sowie der Erstellung der jährlichen Zwischenberichte und des Abschlussberichts werden geschlechtsspezifische Aspekte, in Umsetzung des 10. Beschlusses der GFMK, vom Forschungsverbund besonders berücksichtigt werden.

Ein erster Zwischenbericht wird vom Forschungsverbund im Herbst 2001 vorgelegt werden.

Weitere Zwischenberichte sind jeweils für die Jahresmittel der Jahre 2002 bis 2004 geplant. Ein ausführlicher Endbericht wird Mitte 2005 vorgelegt werden.

TOP 8.1

Anforderungen an die Rentenstrukturreform

Unstreitig ist, dass die Rentenversicherung insgesamt vor großen Herausforderungen steht, die es zu bewältigen gilt. Die Lebenserwartung hat sich in den letzten 100 Jahren verdoppelt. Dies bedeutet eine deutliche Zunahme an älteren Menschen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und eine höhere Rentenbezugsdauer. Gleichzeitig haben sich die Erwerbsbiographien so verändert, dass insgesamt weniger Beitragszeiten erarbeitet werden.

Die jetzt vom Deutschen Bundestag beschlossene (und in ihrem zustimmungsfreien Teil vom Bundesrat bestätigte) Rentenstrukturreform enthält weitere Verbesserungen für Frauen und Eltern, die einen beachtlichen Fortschritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen darstellen.

Die beste Grundlage für eine auch von der Bundesregierung angestrebte eigenständige Alterssicherung von Frauen ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die Erwerbstätigkeit von Frauen durch das Programm „Frauen und Beruf“. Eine weiter zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen wird die eigenständigen Rentenanwartschaften von Frauen verbessern.

Derzeit erhalten Frauen aber insbesondere wegen der durch Kindererziehung unterbrochenen und eingeschränkten Erwerbsbiographien in der Regel geringere Renten als Männer. Im Hinblick auf die eigenständige Alterssicherung ist daher die Verbesserung der Berücksichtigungszeiten für Kindererziehende familien- und frauenpolitisch von besonderer Bedeutung. Der Bundesregierung erscheint es vor allem wichtig, dass für Frauen, die Familie und Erwerbsarbeit miteinander verbinden, ein Ausgleich in der Rente geschaffen wird. Eine in Teilzeit erwerbstätige Frau mit einem Kind kann z. B. durch das neue Instrument der Höherbewertung nach den Grundsätzen der Rente nach Mindesteinkommen zusätzlich bis zu ca. 2,3 Entgeltpunkte (7 Jahre lang je 0,33 Entgeltpunkte) erhalten. Dies entspricht annähernd 110 DM an monatlicher Rentenleistung.

Erziehende mit zwei oder mehr Kindern unter 10 Jahren erhalten stets die Höchsthörförderung von 0,33 Entgeltpunkten im Jahr, weil ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich mit den anderen Erziehenden wesentlich eingeschränkt sind. Die ungünstigeren Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit sollen diesen Erziehenden nicht zum Nachteil gereichen, weil sie mit der Erziehung von mehreren kleinen Kindern nicht lediglich einer privaten Verpflichtung nachkommen, sondern ebenso wie die Beitragszahlerinnen einen unabdingbaren Beitrag zum Bestand der gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

Erstmals ist der Einstieg in das sogenannte Rentensplitting, also die partnerschaftliche Teilung von Anwartschaften, gelungen. Damit ist der erste Schritt weg von der abgeleiteten Rente getan. Weitere Schritte, insbesondere in Richtung auf die Einbeziehung anderer Versorgungssysteme, erscheinen nach Auswertung der Erfahrungen mit dem neuen Instrument denkbar.

Die Witwenrente nach dem Unterhaltersatzmodell wird zielgenauer auf Kindererziehende ausgerichtet. Dies dient der gerechteren Ausgestaltung des Solidarsystems Rentenversicherung und berücksichtigt die bestandssichernde Bedeutung der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung.

Der allgemeine Versorgungssatz in der Witwen/Witwerrente wird moderat von 60% auf 55% gesenkt. Die ebenfalls im Gesetz enthaltene Kinderkomponente – für jedes erzogene Kind wird ein Zuschlag von zwei Entgeltpunkten für das erste Kind und einem Entgeltpunkt für jedes weitere Kind gewährt – führt bei der Erziehung von zwei Kindern zu einem Ausgleich, wenn die Rente des verstorbenen Partners weniger als 2000 DM betrug. Aber auch für die Fälle, in denen kein Ausgleich innerhalb der Hinterbliebenenversorgung erfolgt, können die Veränderungen in der Hinterbliebenenversorgung nicht isoliert betrachtet werden, sondern sie müssen in Zusammenhang mit den oben beschriebenen Verbesserungen bei den Kinderberücksichtigungszeiten gesehen werden.

Auch in Zukunft bleiben die Freibeträge in der Hinterbliebenenversorgung dynamisiert. Allerdings werden zukünftig mehr Einkunftsarten auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Damit werden Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften auf die Hinterbliebenenrente beseitigt. Zukünftig werden grundsätzlich alle Einkunftsarten (auch Vermögenseinkünfte) angerechnet, weil die bisherigen Beschränkungen auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie aus Versichertenrenten der Rentenversicherung und Versorgungsbezüge – das typische Einkommen kleiner Leute – sozialpolitisch unbefriedigend ist. Allerdings sind Renten aus der neu zu fördernden zusätzlichen Altersversorgung, die ja gerade dazu bestimmt sind, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern, hiervon ausgenommen worden.

Bei der Einkommensanrechnung wird für den kindbezogenen Freibetrag die Dynamik dauerhaft beibehalten, so dass das Anliegen des Gesetzgebers, die Kindererziehung durch vielfältige Regelungen zu fördern, auch hier zum Ausdruck kommt. Allerdings wird der Grundfreibetrag für die Einkommensanrechnung in der Höhe bei Inkrafttreten des Gesetzes festgeschrieben, in Euro umgerechnet und aufgerundet (675 Euro). Für die neuen Bundesländer bleibt es bei der bisherigen Dynamisierung, bis der Freibetrag der alten Länder erreicht ist. Auf diesem Niveau

wird er dann ebenfalls angehalten. Nach 10 Jahren soll eine Überprüfung der Freibetragsfestsetzung erfolgen.

Die Reform der Hinterbliebenenversorgung wird unter Wahrung eines langjährigen Vertrauensschutzes nur für Ehepaare, bei denen beide Partner jünger als 40 Jahre sind, eingeführt werden. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass alle älteren Paare bei ihrer Lebensplanung an den derzeit geltenden Regelungen orientiert haben und eine Änderung der Lebensplanung nur schwer zu realisieren sein dürfte. Die vorgesehenen Einschränkungen (wie z.B. das Einfrieren des Freibetrages) kommen daher nur langfristig zum Tragen und wirken somit erst, wenn die Erwerbsbeteiligung von Frauen weiter angestiegen und die Bedeutung der Hinterbliebenenversorgung gegenüber einer eigenständigen Alterssicherung der Frau zurückgegangen sein dürfte.

Auch die Ausgestaltung der sozialen Grundsicherung ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber geltendem Recht, weil der Rückgriff auf Kinder endlich entfällt. Damit wird wirksam der verschämten Altersarmut begegnet und ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen erfüllt.

Vor dem fiskalpolitischen Hintergrund, dass die Rentenversicherungsleistungen zurückgeführt werden müssen, ist es dringend erforderlich, eine zusätzliche kapitalgedeckte Alterssicherung mit staatlicher Förderung einzuführen. Auch diese Förderung wird sehr stark auf Erziehende ausgerichtet. Neben der Grundzulage in Höhe von 300 DM pro Jahr je Elternteil sieht der Gesetzentwurf eine Kinderzulage in Höhe von 360 DM pro Jahr je Kind vor. Dabei ist sichergestellt, dass bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten die auf die Frau entfallende Förderung auch deren Konto gutgeschrieben wird. Die Frauen entscheiden letztlich auch darüber, welchem Elternteil die Kinderzulage zugerechnet wird.

Im Hinblick auf die Schlechterstellung von Frauen in privaten Versicherungssystemen ist die Forderung nach Unisex-Tarifen verständlich. Wegen der hiergegen vielfach vorgebrachten Bedenken konnte diese auch vom Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einstimmig eingebrachte Forderung leider nicht durchgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Verbesserungen gibt es keinen Grund, die Fortschritte, die aus frauenpolitischer Sicht erzielt werden konnten, klein zu reden. Sie sollten vielmehr als ein weiterer Schritt zu einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen verstanden werden.

TOP 9.1**Erhöhung des Frauenanteils in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen sowie in Forschung und Lehre**

Der Finanzierungsansatz des Programms „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ wird nicht zugunsten der anderen fünf Fachprogramme gekürzt.

Im Hinblick auf das vom BMBF initiierte neue Bund-Länder-Programm „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ ist dafür Sorge getragen, dass die Mittel dieses mit jährlich 60 Mio DM ausgestatteten Programms zweckgebunden verwendet werden; so ist die Deckungsfähigkeit hin zu den anderen Fachprogrammen auf 20 % begrenzt, während umgekehrt eine Deckungsfähigkeit von bis zu 30 % zulässig ist. Im Übrigen ist auch vorgesehen, dass bei den personenbezogenen Maßnahmen der anderen Fachprogramme eine Frauenbeteiligung in Höhe von 40 % realisierbar wird.

Die Verwendung der Mittel des Hochschulsonderprogramms III für spezifische Maßnahmen für Frauen in der Wissenschaft steigt in den letzten Jahren kontinuierlich, was auf eine zunehmende Akzeptanz dieser Maßnahmen in den Ländern hinweist. Durch Einschränkung der Deckungsfähigkeit der Mittel für gezielte Maßnahmen für Frauen in der Wissenschaft ist dieser Trend massiv gestärkt und darauf hingewirkt worden, dass mittlerweile deutlich mehr Mittel als ursprünglich eingeplant und vereinbart für diese Maßnahmen eingesetzt werden. Somit ist zu erwarten, dass auch bei dem neuen Programm diese Mittel nicht für andere Fachprogramme eingesetzt werden. Im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht wird auch im neuen Programm die tatsächliche Mittelverwendung offengelegt und kontrolliert.

Das BMFSFJ begrüßt es, wenn von Seiten der GFMK die Programmumsetzung in den Ländern zur Durchsetzung von Chancengleichheit unterstützt wird. Die Bitte der GFMK an die Länder, beim Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen u.a. Zielvereinbarungen zur Steigerung der Beteiligung von Frauen in Naturwissenschaft und Technik zu treffen, kann nur unterstrichen werden.

TOP 10.1

Steuerliche Gleichbehandlung von Alleinerziehenden

Die von der GFMK formulierte Forderung, einen Familienleistungsausgleich (FLA) zu schaffen, der Alleinerziehende nicht gegenüber Eheleuten benachteiligt, wird uneingeschränkt positiv bewertet. Die Bundesregierung bemüht sich deshalb um die Verbesserung des kindbezogenen FLA, der nicht nach dem Ehestand der Eltern differenziert. Nur eine kindbezogene Entlastung für Familien und der Abbau differenzierender Begünstigungen kann auf Dauer die steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Familienformen sicherstellen.

Im Rahmen der 2. FLA-Reformstufe steht in der unausgesprochenen Annahme, dass das Ehegattensplitting im Jahr 2002 unverändert fortbesteht (dazu bei TOP 10.2), die Frage im Mittelpunkt, ob nach dem ersten Familienfördergesetz zur Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs bei der nunmehr vorzunehmenden Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs erneut eine Anhebung der Freibeträge für Kinder erfolgen sollte oder nicht vielmehr eine akzentuierte Kindergelderhöhung angestrebt werden soll.

Bei einer weiteren Anhebung der Freibeträge für Kinder, auch soweit es um die Berücksichtigung eines Betreuungs- und Erziehungsbedarfs geht, der nicht mit Aufwendungen verbunden ist, sondern durch Eigenleistungen befriedigt wird, entstünde rechtlich und tatsächlich (Entlastungsschere) eine zunehmend problematische Situation. Während 1999 nur 4 % der Familien durch die Freibeträge für Kinder besser gestellt waren als durch das Kindergeld, erhöhte sich dieser Anteil im Jahr 2000 durch die Einführung des Betreuungsfreibetrages in Höhe von DM 3.024,-- und die Erhöhung des Kindergeldes um (nur) DM 20,-- sprunghaft auf 18 %.

Es entspricht gerade auch den Interessen der Alleinerziehenden zu einer Familienentlastung zu kommen, die in den unteren Einkommensbereichen bestmöglich entlastet, weil Alleinerziehende in diesem Einkommensbereich überproportional vertreten sind.

Eine Entlastung Alleinerziehender über einen speziellen Freibetrag wird sowohl aus Abgrenzungsproblemen (Alleinerziehende zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften) als auch wegen der kaum zu bewältigenden Bestimmung der erforderlichen Freibetragshöhe derzeit nicht verfolgt.

Der speziellen Situation der Alleinerziehenden könnte im Steuerrecht über die Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Betreuungskosten Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zu Zwei-Eltern-Familien entstehen bei Ein-Eltern-Familien erwerbsbedingte Betreuungskosten quasi zwangsläufig.

Für die zu erwartenden Veränderungen für Alleinerziehende durch den (eventuell stufenweisen) Abbau des Haushaltsfreibetrages findet ein gewisser Ausgleich durch die **Neuregelung hinsichtlich der Aufteilung des Kindergeldes unter den Eltern statt:**

Bis zum 01. Januar 2001 kam das Kindergeld hälftig dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zugute und reduzierte aufgrund der üblichen Verrechnung mit seinem monatlichen Unterhaltsbetrag den monatlichen Kindesunterhaltszahlbetrag. Dies, obwohl der Kindesunterhalt oft ohnehin unter dem Existenzminimum des Kindes liegt. Damit waren in vielen Fällen die betreuenden Elternteile und die barunterhaltspflichtigen Elternteile ungleich belastet. Deswegen wurde mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und Änderung des Kindesunterhaltsrechts eine Gesetzesänderung des maßgebenden § 1612 b Bürgerliches Gesetzbuch erfolgreich beschlossen.

Seit dem 01. Januar 2001 dürfen die Barunterhaltspflichtigen nur soweit das hälftige Kindergeld für sich verwenden, wie ihr monatlicher Unterhaltsbetrag ohne die Verrechnung des Kindergeldes das Existenzminimum des Kindes deckt. Dieses wurde zur Vereinfachung auf 135% des Regelbetrages festgelegt. Ist das Existenzminimum durch Unterhaltszahlungen nicht gedeckt, so wird der auf die Barunterhaltspflichtigen fallende hälftige Kindergeldbetrag bis zur Erreichung des Existenzminimums zur Aufstockung des monatlichen Unterhalts verwendet und lediglich der verbleibende Rest in Form der Anrechnung an sie weitergeleitet.

Hinsichtlich der Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse vom November 1998 ist ein zweites Familienförderungsgesetz in Vorbereitung. Absprachen laufen innerhalb des BMFSFJ und mit dem BMF, BMBF, BMJ und BMI. Mit inhaltlichen Entscheidungen der Bundesregierung ist im 1. Halbjahr 2001 zu rechnen.

TOP 10.2

Umsetzung der Reform der Ehegattenbesteuerung

Durch das Ehegattensplitting wird dem Umstand, dass Ehepaare gemeinsam von einem Einkommen leben, falls sie auf ein zweites Einkommen verzichten, großzügig Rechnung getragen. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung im November 1998 hat sich die Diskussion um das Ehegattensplitting verändert. Das Gericht führt aus, dass das Splitting unabhängig ist von der Frage, ob das Ehepaar Kinder hat oder nicht. Es dient also nicht der Förderung der Familie. Damit ist das bisher wichtigste inhaltliche Argument für diese Form der Ehebesteuerung auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht einschlägig.

Die Diskussion um das Ehegattensplitting spitzt sich damit zu. Die Kritik an dieser Besteuerungsform nimmt unter steuersystematischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu. Umstritten ist dabei, ob die Ehebesteuerung in Form der Zusammenveranlagung mit Splitting der Leistungsfähigkeit entspricht oder ob sie zu Steuervorteilen führt, die Ehepaaren in unterschiedlicher Höhe zugute kommen.

Es erfolgen deshalb Überlegungen zu einer Neuordnung der Ehebesteuerung. Die Vorbereitung einer entsprechenden Reform erfordert einen erheblichen fachlichen Aufwand. Es ist eine Vielzahl an systematischen Überlegungen innerhalb des Steuerrechts, aber auch im Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen (z. B. Unterhaltsrecht, Sozialhilferecht) notwendig. Eine Festlegung hinsichtlich einer Alternative zur derzeitigen Besteuerungsform ist nicht erfolgt. Denkbar sind sowohl Modelle einer Individualbesteuerung mit Realsplitting, ebenso Modelle einer Zusammenveranlagung mit modifiziertem fiktiven Splitting oder zum Beispiel die Begrenzung des Splittingvorteils. Aussagekräftige Berechnungen setzen ein konkretes Alternativmodell voraus.

Die Bundesregierung hat sich aufgrund der Fülle der anzupackenden Vorhaben vorerst auf die Novellierung des Familienlastenausgleichs konzentriert. Die Gesetzgebung hat das Kindergeld für erste und zweite Kinder zum 1. Januar 1999 um DM 30.-- und zum 1. Januar 2000 im Zuge der Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbedarfs um weitere DM 20.-- erhöht. Zu Beginn des Jahres 2002 wird eine weitere Verbesserung des Familienleistungsausgleichs zur Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs in Kraft treten. Die Weiterentwicklung dieser unmittelbar kindbezogenen Leistungen ist entscheidend, um langfristig die Anknüpfung an die familiäre Konstellation (verheiratet, alleinerziehend, nichteheliche Lebensgemeinschaft) hinten anzustellen.

TOP 10.3**Erweiterte Mangelfallregelung bei Kindergeldanrechnung**

Mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt und zur Änderung des Erziehungsunterhaltsrechts vom 7. November 2000 wurde unter anderem §1612 b, Abs.5 BGB geändert. Er lautet nun: „Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.“

Die Änderung von § 1612 b Abs. 5 BGB bewirkt, dass künftig eine Anrechnung des Kindergeldes nicht länger bereits dann vorzunehmen ist, wenn der Unterhaltsverpflichtete einen Unterhalt in Höhe des Regelbetrages zahlt; vielmehr setzt diese Anrechnung künftig voraus, dass mit dem Unterhalt das (Bar-)Existenzminimum des Kindes gesichert ist. Die Anrechnung unterbleibt daher so lange und in dem Umfang, in dem der Unterhaltsverpflichtete außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 15 % des Regelbetrages nach der Regelbetrags-Verordnung – dies entspricht der Höhe nach in etwa dem (Bar-)Existenzminimum des Kindes – zu leisten.

Die Gesetzesänderung führt damit zu einer Verbesserung der Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder sowie zu einem gerechteren Lastenausgleich zwischen dem betreuenden und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil.

TOP 11.1**Eckpunkte für die Regelung präventiver Maßnahmen der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt**

Die Innenministerkonferenz der Länder hat im Dezember 2000 eine spezielle Arbeitsgruppe zur Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Polizeigesetze der Länder für ein polizeiliches Wegweisungsrecht geändert werden müssen, eingerichtet. Dabei geht es insbesondere um die Problematik, für welchen Zeitraum die Polizei befugt ist, einen Platzverweis zu erteilen. Es soll sichergestellt werden, dass der polizeiliche Platzverweis so lange Gültigkeit hat, bis entsprechende zivilgerichtliche (Eil-)Anordnungen greifen.

BMI und BMJ nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen dieser Länderarbeitsgruppe teil.

In der vom BMFSFJ zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingerichteten „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt“ ist die IMK durch eine Person vertreten, die ebenfalls in dieser IMK-Arbeitsgruppe mitarbeitet. Von daher kann die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt mittelbar auf die Diskussionen der Arbeitsgruppe Einfluss nehmen.

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“, das am 13. Dezember 2000 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, sollen durch die Instrumente der Kontakt- und Näherungsverbote sowie der vereinfachten Zuweisung der gemeinsamen Wohnung der Schutz der betroffenen Frauen verbessert werden.

Die effektive Durchsetzung dieses Gesetzes soll dadurch gewährleistet werden, dass der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung strafbewehrt und der Polizei damit ein unmittelbares Eingreifen möglich ist.

Zur Umsetzung des Gesetzes ist eine gezielte Fortbildung aller Berufsgruppen erforderlich. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt beschäftigt sich daher zur Zeit vorrangig mit diesem Thema. Das BMFSFJ unterstützt die Fortbildung der Polizei durch Fortbildungsmaterialien zur Problematik der Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus beabsichtigt das BMFSFJ, in diesem Jahr einen Erfahrungsaustausch der Polizei über Fortbildungen in diesem Bereich finanziell zu unterstützen. Dieses Gesetz wurde am 08.03.2001 in 1. Lesung im Bundestag beraten.

TOP 11.3

Gewalt gegen Frauen im Internet

Die Bekämpfung von illegalen und schädigenden Inhalten in den Netzen ist ein wichtiges Thema der internationalen Zusammenarbeit.

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters des Internets hält die Bundesregierung die Schaffung weltweiter Mindeststandards zur wirksamen Bekämpfung jugendgefährdender Netzinhalte für erforderlich; sie hat zur Begründung der internationalen Bemühungen hierzu wesentlich beigetragen. Lösungsvorschläge und Initiativen werden in der Europäischen Union sowie in anderen internationalen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit (OECD, G8-Staaten, Europarat, UNESCO) unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise diskutiert und aufgegriffen.

Die Bundesregierung ist an allen europa- und weltweiten Initiativen der wichtigsten internationalen Organisationen zur Verbesserung des Jugendschutzes im Internet beteiligt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der Europäischen Union, insbesondere:

Die am 24. September 1998 vom EU-Rat formell beschlossene „Empfehlung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde“ (98/560/EG) dient der gemeinschaftsweiten Bekämpfung von illegalen und schädigenden Inhalten, insbesondere des Internet, und richtet sich an die EU-Mitgliedstaaten, die Diensteanbieter sowie die Nutzerorganisationen. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Maßnahmen der freiwilligen Selbstkontrolle staatlichen Regulierungsvorhaben vorgehen sollten. Dementsprechend fördert die Empfehlung die Entwicklung von gemeinsamen Leitlinien und Methoden zur Schaffung von europaweit vergleichbaren Rahmenbedingungen für freiwillige Selbstkontrollen der Diensteanbieter auf einzelstaatlicher Ebene. Darüber hinaus regt sie von allen Beteiligten gemeinsam getragene Initiativen an, insbesondere, Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Internet zu erleichtern, qualitativ hochwertige Netzinhalte für diesen Personenkreis zu fördern, die Menschenwürde verletzende Inhalte vom Internet fernzuhalten und neue technische Systeme zur Ausübung der elterlichen Kontrolle zu erproben.

Die EU hat einen Aktionsplan zur „Förderung einer sicheren Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädigender Inhalte in globalen Netzen“ aufgelegt. Dieser Aktions-

plan ist Anfang 1999 angelaufen, auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt und mit einem Gesamtvolumen von 25 Mio. EURO ausgestattet. Bei den vier Aktionsbereichen geht es vor allem um die Entwicklung der freiwilligen Selbstkontrolle der Diensteanbieter, die Sicherstellung eines umfassenden Informationsaustauschs, z.B. durch ein europäisches „Hotline“-Netz, die Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen, die der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas Rechnung tragen sowie um die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterrichtung von Eltern, Lehrern und Kindern über die Möglichkeiten einer jugendschutzgerechten Nutzung des Internet. Die Bundesregierung unterstützt den EU-Aktionsplan nachhaltig als notwendige Fortentwicklung des Jugendschutzes auf internationaler Ebene. Die Mitgliedstaaten wirken in einem begleitenden Ausschuss an der Programmdurchführung mit.

Nicht zuletzt in den jüngsten Empfehlungen des EU-Rates zu illegalen und schädigenden Inhalten in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten hat sich gezeigt, dass der freiwilligen Selbstkontrolle als Regelungsinstrument nicht nur in vielen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch auf europäischer Ebene eine wachsende Bedeutung zukommt. Mit Blick auf die jahrzehntelange Tradition der freiwilligen Selbstkontrolle im Medienbereich in Deutschland hat die Bundesregierung als EU-Ratsvorsitz gemeinsam mit dem Saarland und der EU-Kommission im April 1999 das Seminar „Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“ durchgeführt. Rund 150 Experten aus Politik, Medienbereich, Medienselbstkontrolle, Nutzer und internationale Organisationen haben „Schlussfolgerungen von Saarbrücken“ verabschiedet, in denen Medienverbände und -organisationen, Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und Organen der EU u.a. empfohlen wird:

- Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Arbeit der Selbstkontrollenrichtungen und der Ko-Regulierung (Selbstkontrolle auf der Grundlage staatlicher Normen), für die vorhandene Abhilfe- und Beschwerdeverfahren im gesamten Medienbereich sowie für deren rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung,
- Unterstützung der Medienindustrie, Verbände und Organisationen der Selbstkontrolle und der Ko-Regulierung durch die Einzelstaaten und die EU-KOMMISSION, insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- Prüfung der Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Selbstkontrolle und die Ko-Regulierung auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten,

- Eintreten für europäische Modelle der Selbstkontrolle und Ko-Regulierung im Medienbereich auf internationaler Ebene sowie
- Sicherung und ggf. Ausbau der Freiräume der Selbstkontrolle und der Ko-Regulierung im Rahmen der Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene.

Die Bundesregierung bewertet den Ertrag dieser Konferenz gerade im Hinblick auf die Schaffung internationaler Mindeststandards für die neuen Informations- und Kommunikationsdienste auf der Basis des Subsidiaritätsgrundsatzes als sehr hoch. Als Konsequenz aus dem Seminar hat der EU-Rat auf Initiative der deutschen Präsidentschaft am 28. Juni 1999 Schlussfolgerungen verabschiedet, die bei allen Unterschieden in den Mitgliedstaaten deutlich machen, dass gerade in einer komplizierten und von Konvergenz geprägten, globalisierten Medienwelt die Selbstkontrolle ein wesentliches Regelungsinstrument sein kann, dessen Chancen und Risiken in den kommenden Jahren weiter intensiv diskutiert werden müssen. Es ist zu erwarten, dass von diesen Initiativen eine verstärkte europaweite Zusammenarbeit der staatlichen Gesetzgeber, der Organe der EU, der Verbände, Unternehmen und Selbstkontrollenrichtungen ausgehen wird. Ausgehend vom Saarbrücker Seminar haben nunmehr die Presseräte der EU-MS eine grenzüberschreitende Kooperation vereinbart. Die Bundesregierung wird diese Entwicklung weiter fördern.

Auch der Europarat befasst sich auf der Grundlage der Beschlüsse der Europäischen Medienministerkonferenz vom Dezember 1998 in Thessaloniki mit der Bekämpfung illegaler und schädigender Inhalte des Internet.

Der Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet dient auch die Convention on Cyber Crime des Europarates. Diese liegt im Entwurf nunmehr vor. Sie dient unter anderem dazu, Straftaten im Internet auch über Grenzen hinweg leichter verfolgbar zu machen.

Dem gleichen Ziel dienen auch die Verhandlungen auf der Ebene der G 8-Staaten zu „Safety and Confidence in Cyberspace“. In der Zeit zwischen dem 24. und 26. Oktober 2000 fand in Berlin auf Einladung der Bundesregierung eine internationale Arbeitskonferenz zu diesem Thema statt. Vertreter der Regierungen und Verwaltungen der G 8 – Staaten haben mit Vertretern der betroffenen Industrie unter anderem über die Bekämpfung von Kriminalität im Internet verhandelt. Dieser Prozess wird mit einer Folgekonferenz im Mai dieses Jahres in Tokyo fortgesetzt.“

TOP 11.4**Gesonderte Erfassung des Deliktbereichs „häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder“
in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)**

Es ist vorgesehen, die zeitnahe Umsetzung der Erfassung des Deliktbereichs "häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder" über die kombinierte Auswertung verschiedener neuer Erhebungsmerkmale der PKS-neu im Rahmen von Inpol-neu zu realisieren, wobei der Wirkbetrieb nach der Terminplanung von Inpol-neu am 01.01.2002 beginnen soll. Damit werden über genaue Angaben der Tatörtlichkeit sowie eine erheblich verbesserte Erfassung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung Abbildungen der häuslichen Gewalt im Helffeld ermöglicht.

TOP 12.2**Qualitätssicherung in der Früherkennung und Behandlung von Brustkrebs**

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit entwickelt die Planungsstelle „Mammographie-Screening“ im Auftrag des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ein Programm für die flächendeckende Einführung eines Mammographie-Screenings im Rahmen der gesetzlichen Krebsfrüherkennungsmaßnahmen mit dem Ziel der Senkung der Brustkrebssterblichkeit bei der altersberechtigten weiblichen Bevölkerung um ca. 30%.

Nach Auffassung des zuständigen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf eine flächendeckende Einführung des Mammographie-Screenings eine praktische und wissenschaftliche Vorbereitung, diese ist mit den Modellprojekten zu einem qualitätsgesicherten Mammographie-Screening angelaufen. In den drei Modellregionen (Bremen, Wiesbaden, Weser-Ems) wurden gute Fortschritte für eine konkrete Umsetzung erzielt. Die Modellprojekte sind nach den EU- Leitlinien konzipiert und sehen eine wissenschaftlich fundierte Stufendiagnostik und Kooperation der Behandelten vor.

Im gemeinsamen Ausschuss „Qualitätssicherung“ KVB/Spitzenverbände der Krankenkassen ist beschlossen worden, eine ergänzende Qualitätssicherungsmaßnahme für die Erbringung von mammographischen Leistungen festzulegen mit dem Ziel, die ständige Befähigung der mammographisch tätigen Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

Eine Verbesserung der Qualitätsstandards bei der Mammographie auch außerhalb eines Screenings ist grundsätzlich zu begrüßen, macht aber die Überlegungen zur Einführung eines Mammographie-Screenings nicht überflüssig.

Sinnvoll ist es, beide Dinge voran zu bringen. Eine Verbesserung der Brustkrebsvorsorge kann nur erreicht werden durch fachliche und menschliche Qualifizierung aller beteiligten Fachkräfte. Zu vermeiden ist eine Verunsicherung der Frauen durch widersprüchliche Informationspolitik über den Nutzen der Früherkennung und ein möglicherweise gesteigertes Brustkrebsrisiko als Folge von Medikamenten (z.B. Östrogene). So wird die Brustkrebsangst der Frauen weiter geschürt und ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung der Früherkennung eher gesenkt.

Das Bundesministerium für Gesundheit vertritt die Auffassung, dass es keine ausreichende Gründe mehr gibt, eine Studie zu initiieren, „die den Stand der Forschung (zum Brustkrebsrisiko der Hormonersatztherapie) kritisch aufarbeitet ...“ und die der Frage nachgeht, ob mit der Langzeiteinnahme von Estrogenen und Gestagenen im Rahmen einer Hormonersatztherapie zur Osteoporoseprophylaxe, allein oder in Kombination, überhaupt ein vermehrtes Auftreten von Brustkrebserkrankungen assoziiert ist. Beim gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist als bekannt anzusehen, dass die Langzeiteinnahme von Estrogenen und Gestagenen in der

Menopause mit einem erhöhten Risiko für das Auftreten einer Brustkrebserkrankung verbunden ist. Allerdings sind Frauen abhängig von verschiedenen Faktoren (Monotherapie, Kombinationstherapie, Dauer der Einnahme etc.) unterschiedlich stark betroffen. Aber auch die Identifizierung von Risikogruppen unter den Frauen mit Hormonersatztherapie ergibt sich bereits aus den Ergebnissen valider Studien.

Aktuell wird die Fach- und Gebrauchsinformation der betroffenen Präparate in der „Pharmacovigilance Working Party“ überarbeitet. In diese Beratungen ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte involviert; es hat entschieden, vor einer einzelstaatlichen Änderung von Fach- und Gebrauchsinformationen die Entwicklung auf EU-Ebene abzuwarten.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen in den Fachkreisen hinsichtlich der Inzidenz, d.h., der jährlichen Rate von Brustkrebserkrankungsfällen im Zusammenhang mit einer Hormonersatztherapie. Hierzu liegen Studienergebnisse aus dem Ausland vor, die aber nicht ohne weiteres auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen werden können. Außerdem sind Modellrechnungen für die Bundesrepublik Deutschland auf der Basis von unabhängig voneinander und nicht spezifisch für eine Inzidenzschätzung erhobenen Daten vorgenommen worden.

Die im Beschluss geforderte Selbstuntersuchung der Brust (SUB) ist bereits im derzeitigen Krebsfrüherkennungsprogramm enthalten. Des Weiteren wurde bereits in früheren Jahren mit einem Modellprojekt zur Selbstuntersuchung der weiblichen Brust und durch Maßnahmen der BzgA versucht, Frauen zu motivieren, die SUB als wichtiges - insbesondere auch in einem jüngeren Alter - einsetzbares Instrument zur frühen Erkennung pathologischer Veränderungen regelmäßig durchzuführen.

TOP 12.4**Eigenes Antragsrecht für berücksichtigungsfähige Angehörige**

Die Finanzministerkonferenz hat sich am 05. Oktober 2000 dagegen ausgesprochen, das Beihilferecht um ein eigenes Antragsrecht für berücksichtigungsfähige Angehörige zu erweitern.

Das Recht auf Beihilfe ist ein höchst persönliches Recht der im Beamtenverhältnis stehenden Person, dementsprechend öffentlich-rechtlicher Art und abhängig von der laufenden Zahlung von Besoldungsbezügen einschließlich familienbezogener Bezügebestandteile. Die Angehörigen haben keinen unmittelbaren Anspruch auf solche familienbezogenen Bezügebestandteile, dementsprechend kann auch der Beihilfeanspruch nicht aufgeteilt und ohne öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung auf die einzelnen Familienangehörigen verteilt werden.

Ein eigenes „Antragsrecht“ mit Anspruch auf Auszahlung der Beihilfe und ggf. getrennte Verfolgung im Rechtsweg würde die Personal- und Sachkosten der Beihilfestellen in unvertretbarem Maß anschwellen lassen.

TOP 13.1**Geschlechtergerechte Sprache**

Die Bundesregierung hat in der neuen, vom 1. September 2000 an geltenden Gemeinsamen Geschäftsordnung vom 26. Juli 2000 (GMBl S. 526) die Ressorts verpflichtet, die Gesetzentwürfe nicht nur sprachlich richtig und möglichst allgemein verständlich zu fassen, sondern auch "die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck" zu bringen (§ 42 Abs. 5 GGO). Das Gleiche gilt für die Rechtsverordnungen (§ 62 Abs. 2 GGO).

Darüber hinaus sieht der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz) in Artikel 1 § 1 Abs. 2 (Bundesgleichstellungsgesetz) vor, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen und dass dies auch für den dienstlichen Schriftverkehr gelte. Hiervon wird auch der allgemeine dienstliche Schriftverkehr erfasst, der durch Vordrucke formalisiert ist (z. B. Formscheine, formalisierte Bescheinigungen).

TOP 14.1

Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport

Für die Bundesregierung ist die Förderung von Frauen und Mädchen im Sport ein wichtiges Anliegen.

Um hierfür auch auf internationaler Ebene Unterstützung zu gewinnen, nimmt das Bundesministerium des Inneren zusammen mit Vertreterinnen des deutschen Sports an wichtigen internationalen sportpolitischen Konferenzen, wie z.B. an der Weltkonferenz 1998 in Windhoek und an europäischen Konferenzen im Juni 2000 in Helsinki und 2001 in Berlin, teil. Deutsche Vertreterinnen wirken dadurch aktiv an allen wichtigen Entscheidungen auf diesem Gebiet mit.

Das BMFSFJ hat 1999/2000 das Projekt „Come on girls – let’s play Basketball“ unterstützt. Hier wurden Ansätze aufgezeigt und ausgewertet, wie Mädchen in einen Sportverein eingebunden werden können. Der Bericht der hierzu agierenden wissenschaftlichen Begleitung wurde vorgestellt. Gleichzeitig wurden Mädchengerechte Trainingsmethoden entwickelt, die auch auf andere (Ball)sportarten übertragbar sind.

Am 04. Juli 2000 befasste sich der Bundestag mit dem Thema Frauen im Sport. Sowohl das NOK für Deutschland als auch das Internationale Olympische Komitee wurden aufgefordert, den Frauenanteil in Entscheidungspositionen der nationalen und internationalen Sportorganisationen bis 2005 auf 20 % zu erhöhen.

Hierzu hat das BMFSFJ das Modellprojekt „Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport – Frauen an die Spitze“ mit folgenden Zielsetzungen initiiert:

Erhöhung des Frauenanteils in den Führungsgremien des Sports durch

- Analyse der Geschlechterverteilung in Führungsämtern des Sports
- Evaluation der Auswirkungen der Frauenförderpläne
- Analyse der Ursachen der Unterrepräsentierung der Frauen in Führungspositionen
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewinnung von Frauen für Ehrenämter
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zum Gender Mainstreaming im Sport
- Einbeziehung männlicher Führungskräfte in die Konzeptentwicklung und die Umsetzung von Maßnahmen

Damit können mehrere synergetische Effekte erreicht werden.

- Die Erfahrungen und Kompetenzen von Frauen können genutzt werden.
- Das Defizit an Führungskräften kann abgebaut werden.
- Frauen erhalten gleichberechtigten Zugang zu Einfluss und Mitbestimmung.

Die Reichweite des Projekts reicht von der Bundesebene (NOK, DSB, Spitzenfachverbände) über die Landesebene (ausgewählte Landessportbände und Landsfachverbände) bis zur Ebene der Großvereine.

Das Projekt „Frauen an die Spitze“ wird im Mai 2001 beginnen.

TOP 14.2**Schulsport**

Der Schulsport ist für junge Menschen ein wesentliches Element aktiver Gesundheitsprophylaxe. Dies hat eine vom Sportausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2000 durchgeführte öffentliche Anhörung zum Thema Schulsport klar belegt.

Die Länder sind hier aufgerufen, eine vielseitige sportliche Grundausbildung durch die Schulen sicherzustellen, deren Gestaltung auch geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und Interessen angemessen Rechnung tragen muss.

Die Richtlinien für die Bundesjugendspiele wurden generell überarbeitet und mädchengerechte Rahmenbedingungen geschaffen; hier ist eine neue mädchengerechte Sport- und Spielkultur im Bereich des Schulsports entstanden.

Das BMFSFJ wird diesen Bereich ideell und auch finanziell durch verschiedene Maßnahmen unterstützen.